

Fusion muss nicht sein

Es gibt Besseres

zum Vorteil der Mitglieder

Damit das Vermögen der Genossenschaft
dort bleibt wo es hingehört.
Bei den Eigentümern der Genossenschaft

Wichtige Informationen
zur geplanten Fusion der
VR meine Bank eG Neustadt/Aisch
und der
VR Bank Nürnberg eG,
mit der
VR-Bank Erlangen-Höchstadt-Herzogenaurach eG
die sich anschließend umbenennt in
VR-Bank Metropolregion Nürnberg eG

Impressum

Herausgeber:

igenos e.V.

Interessengemeinschaft der Genossenschaftsmitglieder

Kirchstraße 26, 56859 Bullay / Mosel

Vorstand: Gerald Wiegner, Georg Scheumann

Vereinsregister: Amtsgericht Koblenz NR 21586

Telefon Büro Bullay: 06542 9693842

E-Mail: post@igenos.de

Telefon Büro Großhabersdorf: 09105 9980701

E-Mail: post@igenos-sued.de

Text: Georg Scheumann

Mai 2021

© igenos e.V. Bullay, 2021.

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
Kurz und knapp erklärt	4
Die VR meine Bank eG ist eine Genossenschaft die das Bankgeschäft betreibt.....	6
Das sollten Sie als Mitglied und Vertreter wissen	7
Eigentümer der VR meine Bank eG sind ausschließlich deren Mitglieder.....	8
Das Objekt der Begierde oder: Fusion – und die Politik des Verschweigens wichtigster Fakten	8
Die Aussicht auf höheres Gehalt als Interessenkonflikt des Vorstands?	10
Welche Rolle spielt der Aufsichtsrat?	12
Die Rolle des Genossenschaftsverbands Bayern.....	14
Die Verschmelzung macht die VR meine Bank eG zur Zweigniederlassung der VR-Bank Erlangen-Höchstadt-Herzogenaurach eG	15
Das Verschweigen von Informationen	16
Ermittlung des Unternehmenswertes.....	17
Auflösung von Rücklagen.....	19
Verkauf des Bankgeschäfts und Erhalt der Genossenschaft vor Ort	20
Die bessere Art von Genossenschaftsbank – Die genossenschaftliche Aktiengesellschaft -	21
Was unterscheidet Genossenschaftsanteile von Aktien	23
Wie von Genossenschaftsverbänden mit zweierlei Maß gemessen wird	24
Fusion der Heinsberger Volksbank AG mit der Raiffeisenbank Heinsberg eG	24
Fusion der Stuttgarter Volksbank AG mit der Volksbank Rems eG.....	25
Rechtsformwechsel der Vereinigten Volksbank AG Sindelfingen	25
Zum Vergleich: Es geht auch anders herum zum Vorteil der Genossenschaftsmitglieder	26
Sind die Mitglieder von Volks- und Raiffeisenbanken Menschen zweiter Klasse?.....	26
Die Strippenzieher	27
Die Vertreter sind gefragt.....	29

Vorwort

Wir haben diese Seiten und diese Broschüre erstellt, um Besonderheiten bei der geplanten Verschmelzung der drei VR-Banken aus Nürnberg, Erlangen und Neustadt aufzuzeigen.

Uns ist bewusst, dass Verschmelzungen manchmal notwendig sind um beim Strukturwandel in der Bankenbranche wie z. B. Digitalisierung und verändertes Nachfrageverhalten der Kunden mithalten zu können. Und um dabei langfristig die Wettbewerbsfähigkeit der Bank zu sichern.

Wir sind nicht grundsätzlich gegen Fusionen zwischen Genossenschaftsbanken. Denn es ist das Geschäftsmodell Bank, das solche Fusionen manchmal auch bei Genossenschaften nötig macht..

Doch wir sind absolut dagegen, dass die genossenschaftliche Identität und vor allem die Rechtsform eingetragene Genossenschaft dazu missbraucht wird, die Mitglieder als Eigentümer dieser Banken durch Fusionen zu übervorteilen, wenn nicht sogar zu schädigen.

Wir empfinden es als Schande, wenn Vorstände von Volks- und Raiffeisenbanken unter Duldung oder Weisung ihres Prüfungsverbandes ihren Mitgliedern wichtige Informationen verheimlichen, nur um die Zustimmung zur Fusion nicht zu gefährden.

Denn wüssten die Mitglieder die volle Wahrheit, wie sehr sie seit Jahrzehnten benachteiligt und über den Tisch gezogen werden, es gäbe wahrscheinlich einen Aufschrei. Denn eine Bank in der Rechtsform Genossenschaft hat laut Gesetz und Satzung die einzige Aufgabe und die Pflicht, die eigenen Mitglieder bei deren Bankgeschäften durch direkte finanzielle Vorteile zu fördern

Diese Pflicht zur Mitgliederförderung wurde in den letzten Jahrzehnten bewusst vollständig vernachlässigt, stattdessen Gewinnmaximierung betrieben, Genossenschaftsvermögen angehäuft und die Mitglieder von direkter finanzieller Förderung vollständig ausgeschlossen. Auf diese Weise wurden von den Vorständen der VR meine Bank eG bis Ende 2020 **138,35 Millionen Euro** Genossenschaftsvermögen angesammelt.

Allein **90,60 Millionen Euro** oder 65,50 % dieses Genossenschaftsvermögens stammen aus den Gewinnen der letzten 11 Jahre. Alles zu Lasten der Mitgliederförderung die nicht stattgefunden hat.

Und nun soll heimlich still und leise dieses Vermögen von **138,35 Millionen Euro** durch eine Verschmelzung an die VR-Bank Erlangen-Höchstadt-Herzogenaurach eG verschoben werden. Doch die hat auch nichts davon, denn sie muss ihren Namen in **VR-Bank Metropolregion Nürnberg eG** umbenennen und verliert ihren Sitz in Erlangen.

Um die Zustimmung der Vertreterversammlung zu dieser Verschmelzung aber auch die Vermögensverschiebung nicht zu gefährden, werden deshalb gerade jene wichtigen Informationen verheimlicht, die den Mitgliedern der VR meine Bank eG die Gelder zurückgeben könnten, die ihnen vorher bewusst vorenthalten wurden.

Den Mitgliedern und Vertretern die Augen zu öffnen, welches Spiel mit ihnen getrieben wird und wie sehr sie benachteiligt werden sollen beschreibt diese Broschüre. Und gibt jene Informationen, die bisher bei jeder Fusion zwischen Genossenschaftsbanken verheimlicht wurden. Denn Genossenschaftsbanken wurden nicht gegründet um im Konzert der großen Banken mitzumischen und viel Geld für die Bank zu verdienen. Sie wurden gegründet um die Mitglieder vor eben solchen Banken und deren Sucht nach immer höheren Erträgen zu schützen.

Kurz und knapp erklärt

Warum will der Vorstand mit zwei anderen VR-Banken fusionieren

Vor dem Hintergrund stark veränderter Rahmenbedingungen versprechen sich die Vorstände von dem Zusammenschluss einen deutlichen Effizienzgewinn, wodurch finanzielle und personelle Spielräume für die Schaffung innovativer Angebote entstehen. Entstehen soll eine neue Genossenschaftsbank mit einer Bilanzsumme von vorerst 5 Milliarden Euro. Für den Vorstand ist – nach eigener Aussage – die Größe der neuen Bank jedoch kein Wert an sich, sondern lediglich Mittel zum Zweck.

Hat der Vorstand ein persönliches Interesse an der Fusion?

Ja, denn mit einer höheren Bilanzsumme winken erhebliche Gehaltssteigerungen sowie Steigerung bei der künftigen Pension oder auch ganz erhebliche Abfindungen. Je nach Größe im sechs- bis siebenstelligen Bereich.

Was geschieht bei der Fusion?

Die VR meine Bank übergibt ihr Bankgeschäft, ihre eigenen Grundstücke und Gebäude und alles was ihr sonst noch gehört, sowie alle Kunden und Mitglieder an die VR-Bank Erlangen-Höchstadt-Herzogenaurach eG und wird anschließend aufgelöst.

Ist die Fusion wirklich erforderlich?

Nein, die die VR meine Bank hat in den letzten 11 Jahren erheblich mehr Nettogewinn gemacht, als in den Jahren vorher. Durch Zuweisungen von nicht an die Mitglieder ausgeschütteten Jahresgewinnen an die Gewinnrücklagen konnte sie ihr eigene Vermögen von 47,75 Millionen Euro um 90,60 Millionen Euro auf 138,35 Millionen Euro steigern. Das eigene Vermögen der VR meine Bank hat sich dadurch seit 2009 fast verdreifacht. Eine Notlage, welche eine Fusion rechtfertigen würde ist nicht vorhanden.

Wieviel eigenes Vermögen hat die VR meine Bank angesammelt?

Zum 31.12.2020 waren es: 138.345.277,00 €

Wem gehört dieses Millionenvermögen?

Es gehört den Mitgliedern der VR meine Bank.

Werden die Mitglieder bei der Fusion für die Übertragung des Millionenvermögens von 138 Millionen Euro abgefunden?

Der Verschmelzungsvertrag sieht keine Abfindung der Mitglieder vor. Obwohl das Vermögen den Mitgliedern gehört, soll es nach dem Willen des Vorstands und des Genossenschaftsverband Bayern die VR-Bank Erlangen-Höchstadt-Herzogenaurach eG erhalten. Die Mitglieder der VR meine Bank sollen leer ausgehen. Es werden lediglich die von den Mitgliedern selbst einbezahlten Geschäftsguthaben umgewandelt in Geschäftsguthaben der in VR-Bank Metropolregion Nürnberg eG umbenannten VR-Bank Erlangen-Höchstadt-Herzogenaurach eG.

Warum erhalte ich als Mitglied und Anteilsinhaber keinen Anteil am Vermögen meiner VR meine Bank

Weil der Vorstand und der Genossenschaftsverband es so will. Und weil Sie nicht darüber informiert werden dürfen, wie Sie dies ändern können.

Kann ich als Mitglied daran etwas ändern?

Verlangen Sie vom Vorstand vollständige umfangreiche Aufklärung der Vertreterversammlung über mitgliederfreundlichere Möglichkeiten.

Und bitten Sie die Vertreter, die Fusion abzulehnen solange keine vollständige Information nebst Beschlussfassung über andere Möglichkeiten stattgefunden hat.

Die Vertreter sind zwar an Bitten oder Weisungen der Mitglieder nicht gebunden, müssen aber das Interesse der Genossenschaft und deren Mitglieder vertreten. Dazu hat sich jeder Vertreter über die anstehenden Entscheidungen und Entscheidungsgrundlagen sachgerecht zu informieren und sich die für die sachgerechte Entscheidung erforderlichen Kenntnisse anzueignen. Hierbei hat er gleichfalls zu beachten, dass er als Vertreter ausschließlich den Interessen der in der Genossenschaft verbundenen Gesamtheit der Mitglieder verpflichtet ist.

„Die Annahme des Vertreteramtes verpflichtet den Vertreter zur gewissenhaften Aufgabenwahrnehmung, insbesondere auch möglichst an allen Vertreterversammlungen teilzunehmen und dort seine Rechte sachkundig auszuüben. Verletzt ein Vertreter schuldhaft diese ihm gegenüber der eG bestehenden Pflichten und führt dies zu einem Schaden, so haftet der Vertreter nach den allgemeinen Vorschriften auf Schadenersatz, also nach § 280 BGB oder §§ 823 ff. BGB“ (Lang Weidmüller, Genossenschaftsgesetz § 43a RNr. 64).

Gibt es mitgliederfreundlichere Möglichkeiten als die vorgeschlagene Fusion?

Ja. Mehrere. Aber die will oder darf Ihnen der Vorstand nicht sagen, da Sie sonst auf die Idee kommen könnten, das Vermögen Ihrer VR meine Bank selbst behalten zu wollen (Diese Broschüre die Sie gerade lesen, gibt Antworten). Alternativ können Sie auch uns bei Fragen kontaktieren.

Der Genossenschaftsverband bestätigt in seinem Verschmelzungsgutachten, dass die Fusion in Ordnung ist. Ist das richtig?

Nein, das Fusionsgutachten ist nicht objektiv. Der Genossenschaftsverband Bayern begutachtet dabei den Verschmelzungsvertrag nebst Verschmelzungsbericht. Beide werden jedoch vom Genossenschaftsverband Bayern als Mustervorlage bereitgestellt. Bei den Fusionsverhandlungen übernimmt der Verband eine Schlüsselrolle. Er begutachtet deshalb eigentlich nur die Einhaltung seiner Vorgaben. So etwas kann kein objektives Gutachten sein.

Ist es richtig, dass die Begutachtung des Fusionsvorhabens durch den Genossenschaftsverband dem Schutz der Mitglieder dienen soll?

Ja, so will es das Gesetz und so sieht es auch das Bundesverfassungsgericht. Doch der Genossenschaftsverband Bayern verfolgt zusammen mit dem BVR andere Pläne. Das Vermögen der Genossenschaftsbanken soll durch Fusionen in einige wenige starke Hände gelangen. Den Mitgliedern sollen deshalb Informationen über ihre aus der Mitgliedschaft erwachsenden Vermögensansprüche bei einer Fusion verheimlicht werden.

Wozu haben wir eigentlich einen Aufsichtsrat?

Das fragen wir uns manchmal auch. Zwar wird der Aufsichtsrat von den Mitgliedern bzw. Vertretern als genossenschaftliches Überwachungsorgan gewählt und zwar u.a. auch mit dem Ziel die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze zu überwachen. Doch der Aufsichtsrat sieht sich offenbar nicht den Mitgliedern verpflichtet sondern dem Willen von Vorstand und Genossenschaftsverband. Nur so ist zu verstehen, dass der Aufsichtsrat einem Vertragswerk zustimmt, welches die Mitglieder über den Tisch zieht und Dritten erhebliche Vorteile verschafft.

Was geschieht mit den Zweigstellen

Es ist abzusehen, dass nach der Fusion, trotz anderer Aussagen, mehrere Zweigstellen geschlossen werden. Begründet wird dies mit betriebswirtschaftlicher Notwendigkeit werden. Gefährdet sind vor allem die Zweigstellen in Ulsenheim, Gollhofen, Sugenheim, Markt Bibart, Diespeck, Baudenbach und Neuhof a.d. Zenn oder Wilhermsdorf.

Die VR meine Bank eG ist eine Genossenschaft die das Bankgeschäft betreibt

Wenn Sie eine Mitgliedschaft bei der „VR meine Bank eG“ gezeichnet haben, wissen Sie sicher, dass die VR meine Bank eG in der Rechtsform eingetragene Genossenschaft firmiert.

Die Rechtsform „eingetragene Genossenschaft“ (eG) ist eine ganz besondere Rechtsform. Während Rechtsformen wie AG oder die GmbH kapitalorientierte Rechtsformen sind, bei denen das Kapital der Anteilseigner im Mittelpunkt steht, **ist die eingetragene Genossenschaft eine mitgliederorientierte Rechtsform, bei der stets die Mitglieder im Mittelpunkt stehen müssen.**

Kapitalorientierte Gesellschaften wie AG oder GmbH fördern z. B. ihre Anteilsinhaber mittels Gewinnmaximierung mit einer Steigerung des Unternehmensvermögens. Die Anteilseigner erhalten eine jährliche Dividende und sind am Vermögen ihres Unternehmens uneingeschränkt mit dem auf ihren Anteil entfallenden Vermögensanteil beteiligt. Scheidet ein Anteilsinhaber aus, erhält er den auf seinen Anteil entfallenden Vermögenswert mit ausbezahlt.

Genossenschaftsmitglieder sind – beim Ausscheiden aus der Genossenschaft - bewusst von Gesetzes wegen von einer Beteiligung am Vermögen ihrer Genossenschaft ausgeschlossen. Die Aufgabe einer Genossenschaft besteht darin, ihre eigenen Mitglieder – und nur diese - als Eigentümer und Anteilseigner bei deren Geschäften mit der Genossenschaft direkt zu fördern. Gewinne müssen deshalb in der Rechtsform Genossenschaft den Mitgliedern direkt und unmittelbar zugutekommen, sei es durch Verminderung der persönlichen Ausgaben oder durch Erhöhung der persönlichen Einnahmen der Mitglieder. Das schließt eine Gewinnmaximierung und Vermögensanhäufung aus.

Bei Genossenschaftsbanken stößt – durch ein großes Nichtmitgliedergeschäft - die direkte Förderung der Mitglieder an Grenzen. Um dies auszugleichen hat der Gesetzgeber für Genossenschaften extra das Instrument der genossenschaftlichen Rückvergütung geschaffen.¹ Doch auch die Nutzung dieses Förderinstruments wird von den Genossenschaftsbanken verweigert und so die von den Mitgliedern zu viel bezahlten Beträge zur Gewinnmaximierung und Vermögensanhäufung benutzt.

Um diese hohen Vermögensansammlungen nicht zu auffällig werden zu lassen werden durch Fusionen immer größere Genossenschaftsbanken geschaffen. Sämtliche Informationen, die dazu führen könnten, dass Mitglieder oder Vertreter über ihre bei einer Fusion aus der Mitgliedschaft erwachsenden Vermögensinteressen erfahren, werden bewusst verheimlicht. So ist es bei sämtlichen früheren Fusionen gelaufen. Beträge in Milliardenhöhe wurden den Mitgliedern vorenthalten. Wenn sich niemand dagegen wehrt, wird es auch bei dieser Fusion so ablaufen, dass auch die Mitglieder der VR meine Bank nach Strich und Faden über den Tisch gezogen werden.

Hätten die Vorstände der VR meine Bank eG und vor allem der Genossenschaftsverband Bayern die genossenschaftliche Vorgabe, dass die Gewinne aus Geschäften mit Mitgliedern wieder an die Mitglieder zurückfließen müssen, ernst genommen, dann hätte bereits vor Jahrzehnten die Erkenntnis aufkommen müssen, dass die Rechtsform Genossenschaft für Banken, die das Universalbankgeschäft betreiben wollen, vollkommen ungeeignet ist.

Wir von igenos e.V. können die Vorstände der VR meine Bank eG und auch den Genossenschaftsverband Bayern zwar nicht zwingen, den Mitgliedern die ungeschminkte Wahrheit darüber zu sagen wie sehr gegen die Pflicht zur Förderung der eigenen Mitglieder bisher

¹ Mehr dazu unter: www.geno-rente.de

verstoßen wurde. Aber wir können sie zwingen, sich immer mehr in Widersprüche zu verwickeln

Das sollten Sie als Mitglied und Vertreter wissen

Eigentümer der Genossenschaft sind alleine die Mitglieder. Und damit auch Eigentümer der Bank. Alles was der Bank und damit der Genossenschaft gehört, wie z.B. die Grundstücke, Gebäude, Beteiligungen gehört der Gesamtheit aller Mitglieder der VR meine Bank eG.

Zum 31.12.2020 hatte Ihre Genossenschaft mit dem von ihr betriebenen Bankgeschäft ein aus der Bilanz ermittelbares **eigenes Vermögen in Form von gebildeten Rücklagen in Höhe von 138,35 Millionen Euro** angesammelt.

Bei der geplanten Fusion soll die VR meine Bank ihr Vermögen als Ganzes an die VR-Bank Erlangen-Höchstadt-Herzogenaurach eG übertragen. Das heißt, nicht nur das Bankgeschäft, sondern auch jegliches bisher erwirtschaftete Eigentum und Vermögen. Alles was der Genossenschaft und damit Ihnen, den Mitgliedern gehört, soll in die Metropolregion Nürnberg verschoben werden. Das von den Mitgliedern selbst bei der VR meine Bank eG eingezahlte Geschäftsguthaben wird 1:1 in Geschäftsanteile der VR-Bank Erlangen-Höchstadt-Herzogenaurach eG umgewandelt. Die Genossenschaft "VR meine Bank" wird im Genossenschaftsregister beim Amtsgericht gelöscht. So als hätte es sie und all die in ihr enthaltenen früheren Raiffeisenbanken aus Ulsenheim, Gollhofen, Uffenheim, Markt Bibart, Scheinfeld, Neustadt, Emskirchen, Münchaurach, Neuhof a.d. Zenn und Fürth nie gegeben.

Die Aussage der Vorstände, dass die VR meine Bank als eigenständige Niederlassung weiterhin bestehen bleibt, ist reine Augenwischerei um von der Existenzbeendigung und Löschung der ursprünglichen Genossenschaft abzulenken. Diese angeblich eigenständige Niederlassung ist anschließend nichts anderes als eine Zweigniederlassung der VR-Bank Erlangen-Höchstadt-Herzogenaurach eG. Auch wenn bei Vollzug der Verschmelzung der juristische Sitz von Erlangen nach Neustadt verlegt wird, der wichtigere wirtschaftliche Sitz wird jedoch nach Nürnberg verlegt. Deshalb ist abzusehen, dass über kurz oder lang auch der der Sitz nach Nürnberg verlegt wird. Von den Vertretern aus dem Gebiet Neustadt/Uffenheim kann dies dann nicht mehr verhindert werden, da in der Vertretersammlung der vereinigten Banken der Anteil der aus dem Gebiet Neustadt/Uffenheim stammenden Vertreter nur noch ca. 20% betragen wird.

Und dort, in der Metropolregion Nürnberg, werden die wichtigen betriebswirtschaftlichen und geschäftspolitischen Entscheidungen zum Geschäftsbetrieb der Bank getroffen. Auch dazu, wie viele Zweigstellen geschlossen und aufgelöst werden. Die genossenschaftlichen Grundgedanken die zur Gründung der zu Zweigstellen der VR meine Bank gewordenen ehemaligen Raiffeisenbanken führten, interessieren bei einer Bank mit einer Bilanzsumme von mehr als 5 Milliarden Euro weder Vorstand noch Aufsichtsrat und schon gar nicht den Genossenschaftsverband Bayern der als treibende Kraft hinter allen nicht notwendigen Fusionen in Bayern steht.

Bewusst werden Ihnen und den von Ihnen gewählten Vertretern die Informationen, die Sie auf diesen Seiten lesen vorenthalten, damit Sie nicht auf den Gedanken kommen, Ihre Rechte als Eigentümer der Bank einzufordern und das Vermögen für sich selbst beanspruchen wollen. Sie als Mitglieder interessieren bei der Fusion überhaupt nicht, obwohl Sie die Hauptbetroffenen sind. Es geht nur um die Übertragung des Vermögens in die Metropolregion Nürnberg ohne jegliche Beteiligung der Mitglieder an diesem Vermögen.

Eine Entscheidung über die Fusion und damit darüber, ob das den 32.455 Mitgliedern der VR meine Bank eG gehörende Genossenschaftsvermögen von 138,35 Millionen Euro ersatzlos verschenkt wird, fällen ausschließlich die gewählten Vertreter in der Vertreterver-

sammlung. Diese haben die Aufgabe, im Auftrag der Mitglieder deren Interessen als Eigentümer der Genossenschaft in den Vordergrund all Ihrer Entscheidungen zu stellen. Die Bereitschaft zur Annahme des Vertreteramtes und damit verbunden die Verpflichtung zur gewissenhaften Aufgabenwahrnehmung, insbesondere möglichst an allen Vertreterversammlungen teilzunehmen, sich umfassend zu informieren um dann ihre Rechte sachkundig auszuüben, dabei ausschließlich die Interessen der Gesamtheit der Mitglieder der VR meine Bank eG wahrzunehmen und eigene Interessen in den Hintergrund zu stellen, ist den Vertretern deshalb hoch anzurechnen.

Denn es bedeutet auch, sich – wenn nötig - gegen Vorschläge von Vorstand, Aufsichtsrat oder Verband auszusprechen im Interesse der vertretenen Mitglieder.

Berücksichtigen sollten die Vertreter, aber auch alle Mitglieder, immer:

Eigentümer der VR meine Bank eG sind ausschließlich deren Mitglieder

Unwiderlegbare Tatsache ist,

- dass jedes Mitglied der VR meine Bank eG dort Miteigentümer und Teilhaber ist;
- dass die VR meine Bank eG eigenes Vermögen in Höhe von **138,35 Millionen Euro** besitzt (Stand 31.12.2020);
- dass dieses Vermögen den Mitgliedern als Eigentümern gehört;
- dass per 31.12.2020 auf jeden einzelnen Geschäftsanteil von 125,00 € ein zusätzlicher Vermögensanteil von 1.208,51 € entfällt
- und der einzelne Geschäftsanteil deshalb einen **Anteilswert von 1.333,51 €** aufweist (bei mehr Anteilen das Mehrfache)

Tatsache ist auch

- dass mit der Verschmelzung dieses Vermögen von **138,35 Millionen Euro** an die VR-Bank Erlangen-Höchst-Herzogenaurach eG verschoben werden soll, **ohne jegliche Entschädigung für** die Mitglieder der VR meine Bank eG als Eigentümer und Teilhaber;
- dass mit Zustimmung der Vertreter zur Verschmelzung die VR meine Bank eG aufhört zu existieren und im Genossenschaftsregister gelöscht wird? So als hätte es sie, ebenfalls wie die früheren Raiffeisenbanken aus Ulsenheim, Gollhofen, Uffenheim, Markt Bibart, Scheinfeld, Neustadt, Emskirchen, Münchaurach, Neuhof a.d. Zenn und Fürth nie gegeben;
- dass – wie bei jeder bisher erfolgten Fusion - dabei stets Informationen darüber verheimlicht werden, wie die Mitglieder Ihren Anteil am Vermögenswert Ihrer Genossenschaftsbank ganz oder zum Teil erhalten können,
- ebenso wie Informationen darüber, wer den größten persönlichen Nutzen und Vorteil aus der Fusion hat.

Das Objekt der Begierde oder:

Fusion – und die Politik des Verschweigens wichtigster Fakten

Aus der Jahresbilanz lässt sich per 31.12.2020 folgendes Vermögen der VR meine Bank eG berechnen

Passivposten

11. Fonds für allgemeine Bankkrisiken	50.000.000,00 €	
12. Eigenkapital		
a) Gezeichnetes Kapital	14.309.450,00 €	
b) Kapitalrücklage	,00 €	
ca) Gesetzliche Rücklage	19.300.000,00 €	
cb) andere Ergebnissrücklagen	57.723.000,00 €	
d) Bilanzgewinn	1.421.276,00 €	
	Zwischensumme	142.753.727,00 €
Zuzüglich:		
Vorsorgereserven nach § 340f HGB (aus Offenlegungsbericht, Anhang II Nr. 50)		9.901.000,00 €
	Eigenkapital	152.654.727,00 €

Vom Eigenkapital entfallen auf:

Geschäftsguthaben der Mitglieder	14.309.450,00 €
Eigenes Genossenschaftsvermögen¹ per 31.12.2020 der VR meine Bank	<u>138.345.277,00 €</u>

¹ aus offen ausgewiesen Zahlen ermitteltes Vermögen, stille Reserven und andere Reserven wurden nicht berücksichtigt

Berechnet man daraus den inneren Wert eines einzelnen Geschäftsanteils von 125,00 € ergibt sich folgendes Ergebnis:

$$\begin{aligned} \text{Eigenkapital} &: \text{Geschäftsguthaben} \times \text{Höhe des einzelnen Anteils} \\ &= 152.654.727,00 \text{ €} : 14.309.450,00 \text{ €} \times 125,00 \text{ €} = \mathbf{1.333,51 \text{ €}} \end{aligned}$$

Das bedeutet:

Jeder Geschäftsanteil von 125,00 € ist eigentlich 1.333,51 € wert.

Dieser Wert teilt sich auf in 125,00 € selbst eingezahlter Anteil + 1.208,51 € Anteil am Vermögen. Bei zwei gezeichneten Geschäftsanteile das Doppelte, bei drei das dreifache usw.

Aber dies soll alles in den Besitz der VR-Bank Erlangen-Höchststadt-Herzogenaurach eG transferiert werden. Wie bisher bei allen in Bayern erfolgten Fusionen zwischen Genossenschaftsbanken sollen auch hier die Mitglieder der VR meine Bank am Vermögenswert nicht beteiligt werden. Es wird lediglich das vom jeweiligen Mitglied selbst eingezahlte Geschäftsguthaben umgetauscht in Geschäftsguthaben der später in VR-Bank Metropolregion Nürnberg eG umbenannten VR-Bank Erlangen-Höchststadt-Herzogenaurach eG. Das

restliche Vermögen von 138.345.277,00 € geht ohne jeglichen Ersatz in das Vermögen der VR-Bank Erlangen-Höchstadt-Herzogenaurach eG über.

Die Vertreterversammlung der VR meine Bank eG wäre gut beraten, wenn sie solche Vermögensverschiebungen nicht zulassen würde. Die Vertreter haben die Möglichkeit, die Fusion ganz abzulehnen, eine andere Möglichkeit zu wählen oder eine Abänderung des Verschmelzungsvertrags zu verlangen.

Für den Vorstand bringt eine Zustimmung zur Fusion in der von ihm vorgeschlagenen Form meist erhebliche Vorteile. Allerdings kann dadurch durchaus der Verdacht aufkommen, dass der Vorstand Eigeninteressen höher stellt, als die Treue zur eigenen Genossenschaft und deren Mitglieder.

Die Aussicht auf höheres Gehalt als Interessenkonflikt des Vorstands?



Die Vorstände der VR meine Bank eG Neustadt | Uffenheim | Fürth verdienen (2020) im Durchschnitt ca. **26.000,00 € pro Monat und Person**. Hinzu kommen noch Leistungen an den Pensionsfonds die durchaus zusätzlich noch mehrere tausend Euro pro Monat ausmachen können. Wegen der ähnlichen Größenverhältnisse der anderen beiden Genossenschaftsbanken aus Nürnberg und Erlangen werden deren Vorstände monatliche Bezüge in ähnlicher Höhe beziehen.

Ermittelt wird das Gehalt des Vorstands nach einem besonderen Schlüssel, der zwischen Genossenschaftsverband und Geschäftsleiterverband ausgehandelt wurde. Maßstab zur Berechnung sind die Höhe der Bilanzsumme, das betreute Geschäftsvolumen und das erwirtschaftete versteuerte Eigenkapital. Letzteres sind die Rücklagen, also das eigentlich den Mitgliedern gehörende Vermögen der Genossenschaft. Daraus wird eine Bemessungsgrundlage und daraus das Bruttogehalt pro Monat ermittelt. Hinzu kommt noch eine jährlich festzulegende Tantieme. Für Bruttogehalt und Tantieme ist laut Satzung der Aufsichtsrat zuständig. Fragen nach der Höhe des Vorstandsgehalts, der Pension und Abfindungen braucht der Vorstand laut Satzung nicht zu beantworten. (Es bedarf jedoch lediglich einer Änderung der Satzungsbestimmung um dies in die Hände der Vertreterversammlung zurück zu geben ([hier ein Beispiel dazu](#)))

Je größer das Institut ist, umso höher ist die Vorstandsvergütung

Nach Zustimmung der Vertreterversammlung zu dieser Dreier-Fusion wird sich das Geschäftsvolumen ungefähr vervierfachen und das Bruttogehalt steigt. Die Steigerung ist zwar nicht proportional, es können trotzdem durchaus **40.000 EUR – 60.000 EUR pro Kopf und Monat oder sogar erheblich mehr** werden.² Die Arbeit welche die drei Vorstände bislang alleine gemacht haben, machen sie nach der Fusion zu siebt. Jeder Einzelne hat nun weniger Arbeit und erhält dafür mehr Geld. Gehen Vorstände in den Vorruhestand erhalten sie entsprechend hohe Abfindungen und monatliche Pensionszahlungen.

Es sollte jedoch niemand Vorstand einer Volks- oder Raiffeisenbank werden, der nicht gewillt ist, für das Wohl der ihm anvertrauten Genossenschaftsbank und deren Mitglieder die ihm vertrauen, alles zu tun was in seiner Macht steht. Die Beziehungen zwischen Vorstand und Genossenschaft einerseits sowie Vorstand und Genossenschaftsmitgliedern andererseits, sind als Vertrauensverhältnis beherrscht vom Gedanken der gesellschaftlichen Treue. Diese Treuepflicht verlangt vom Vorstand, bei der Ausübung der ihm verliehenen Befugnisse den Belangen der Genossenschaft und der Mitglieder Vorrang einzuräumen. Der Genossenschaftsvorstand muss gleichzeitig auch Mitglied der Genossenschaft sein. Im Verhältnis zu den anderen Mitgliedern darf der Vorstand im Rahmen der Treuepflicht deren Belange nicht ungerechtfertigt beeinträchtigen. Er hat hierbei unter anderem die Pflicht zur vollständigen und zutreffenden Information über wesentliche Umstände, die den Mitgliedern nicht bekannt sein können. Vor allem muss er sich selbst hinten anstellen, wenn es um das Wohl der Mitglieder und dem Erhalt der Existenz der Genossenschaft geht.

Jeder ordentliche und gewissenhafte Vorstand einer Genossenschaftsbank steckt in einem großen Interessenkonflikt, wenn er eine Fusion ohne jegliche Notlage der Bank betreiben will. Einer der größten Interessenkonflikte ist dabei die Entscheidung zwischen den folgenden beiden Alternativen:

- a.) Information der Mitglieder über mitgliederfreundlichere Möglichkeiten und deswegen weniger Gehalt, Abfindung oder Pension nach der Fusion oder
- b.) Verschweigen dieser Informationen und deswegen enorme Gehaltssteigerung nach der Fusion

Auch die Vorstände der VR meine Bank eG müssen sich entscheiden, ob ihnen eine enorme Gehaltserhöhung nach einer Fusion wichtiger ist als das Wohl und die Existenz der von ihnen geführten Genossenschaftsbank und deren Mitgliedern. Und sie werden Rechenschaft darüber ablegen müssen, ob sie die Interessen ihrer Mitglieder und die Existenz der ihnen anvertrauten Genossenschaft "VR meine Bank" höher stellen als eigene Interessen.

Ganz besonders gehört bei einer Fusion zu den Pflichten eines treuen Vorstands der VR meine Bank eG, die Mitglieder und Vertreter über Umstände, die deren mitgliedschaftliche Vermögensinteressen berühren, zutreffend und vollständig zu informieren. Auch darüber, dass ein einzelner Geschäftsanteil von 125,00 € eines Mitglieds einen zusätzlichen Anteil am Vermögenswert von 1.208,51 € besitzt und dadurch der innere Vermögenswert des Anteils zum 31.12.2020 bereits das 10,67-fache oder 1.333,51 € beträgt. Und ganz besonders auch darüber, wie die Mitglieder diese zusätzlichen 1.208,51 € durch Auflösung

² Das fixe Gehalt richtet sich nach dem betreuten Kundenvolumen laut Verbundbilanz sowie aus dem 15-fachen der erwirtschafteten Gewinnrücklagen, dem Fonds für allgemeine Bankrisiken sowie weiter vorhandenen versteuerten Pauschalwertberichtigungen (z.B. nach § 340f HGB)

Daraus wird eine Bemessungsgrundlage (z.B. das 5 oder 10 fache oder mehr) gebildet mit der das Gehalt laut Tarifgruppe 9/11 der Genossenschaftsbanken (derzeit 5.097,00 €) multipliziert wird. Meist erhält der Vorstand 13 - 15 Monatsgehälter pro Jahr.

Zusätzlich wird oft noch eine variable jährliche Tantieme bezahlt, die sich am erzielten Jahresergebnis orientiert,

von Rücklagen ganz oder teilweise für sich behalten können, anstatt den Betrag ersatzlos zu verschenken.

Auch wenn eine ganze oder nur eine Teilauflösung von Rücklagen die Bemessungsgrundlage für das Gehalt nach unten beeinflussen und damit das Gehalt des Vorstands schmälern würde, gehört es trotzdem zur Treuepflicht des ordentlichen und gewissenhaften Vorstands einer Genossenschaft Informationen dazu den Mitgliedern rückhaltlos zu geben. Eigentlich sollte so etwas eine Selbstverständlichkeit sein. Es ist schließlich das Geld der Mitglieder, das diesen mangels erfolgter Mitgliederförderung bisher verweigert wurde.

Die Aufgabe der Selbständigkeit der VR meine Bank eG ist absolut nicht notwendig. Sie benachteiligt die Mitglieder bei deren aus der Mitgliedschaft erwachsenden vermögensrechtlichen Ansprüchen.

Die Belohnung für die Verschiebung des Vermögens: Höhere Bezüge für den Vorstand und gute bis beste Abfindungen für jene Vorstände die in den Vorruhestand oder Ruhestand gehen.

Welche Rolle spielt der Aufsichtsrat?

§ 38 GenG erteilt dem Aufsichtsrat die Pflicht, die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen. Diese Überwachung dient dem Schutz der Mitglieder der Genossenschaft. Bei der VR meine Bank ist es nicht anders. Auch die Geschäftstätigkeit "Bankgeschäft" darf oder kann den Aufsichtsrat nicht davon abhalten, zum Schutz der Mitglieder einzuschreiten wenn er dies für erforderlich hält.

"Bei Fusionsabsichten sollten sich Aufsichtsräte darüber im Klaren sein, dass spätestens seit der Rechtsprechung des OLG Brandenburg (Urteil v. 23.08.2005 – AZ 6 U 132/04) und dem BaFin- „Merkblatt zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und VAG“ (vom 03. Dezember 2012) erhöhte Anforderungen an die Sorgfaltspflichterfüllung gem. § 41 i.V.m. § 34 GenG gelten: Der Einwand des einzelnen Aufsichtsratsmitglieds, es sei fachlich nicht in der Lage gewesen, die Tragweite von Beschlussfassungen zu übersehen, schützt künftig nicht mehr vor haftungsrechtlichen und strafrechtlichen Konsequenzen. In Betracht kommen zivilrechtlich sowohl Schadensersatzansprüche gegen den Aufsichtsrat insgesamt (gesamtschuldnerisch) als auch gegen das einzelne Aufsichtsratsmitglied. Strafrechtlich geht es um § 266 StGB: „Untreue“. Letzterer Tatbestand ist erfüllt, wenn durch die Verletzung der Sorgfaltspflicht eine Vermögensgefährdung oder ein Vermögensnachteil der Genossenschaft eintritt. Bei der Fusion von Genossenschaftsbanken mit erheblichen Vermögensübertragungen kann eine solche Gefährdung eintreten. Insofern ist den Mitgliedern der Bankaufsichtsräte dringend zu empfehlen, sich nicht nur auf das Fusionsgutachten des Verbandes zu verlassen, der häufig eigene Interessen verfolgt, sondern seitens des Aufsichtsrates eine Zweitmeinung einzuholen und über diese zu beraten und zu beschließen. Hierauf zu verzichten ist mit der genossenschaftlichen Sorgfaltspflicht unvereinbar." ([hier zum Nachlesen beim Institut für Genossenschaftswesen und Bankwirtschaft](#))

Wie auch unter dem Thema "Vorstandsgehalt" ausgeführt, werden die Gehaltsbezüge der Vorstände nach der Fusion entsprechend ansteigen. In der kreditgenossenschaftlichen Organisation besteht dazu die Meinung, dass Verschmelzungen in der General- bzw. Vertreterversammlung schwer umzusetzen sind, wenn verschmelzungsbedingte Vorteile der Vorstände ausgewiesen werden. ([hier weitere Ausführungen dazu](#))

Dies beweist jedoch auch dass das Interesse der Vorstände an einer Fusion sich am höheren Gehalt orientiert. Und es beweist den Interessenkonflikt des Vorstands, da dadurch

automatisch der Verdacht auf Verfolgung von Eigeninteressen aufkommt. Bei der VR meine Bank scheint es nicht anders zu sein.

Die **BAFIN** (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) führt im „Merkblatt zu den Geschäftsleitern gemäß KWG, ZAG und KAGB“ zu Interessenkonflikten des Vorstands folgendes aus:

"Interessenkonflikte sind dann gegeben, wenn persönliche Umstände oder die eigene wirtschaftliche Tätigkeit geeignet sind, den Geschäftsleiter in der Unabhängigkeit seiner Tätigkeit und seiner Verpflichtung, zum Wohle des Instituts tätig zu sein, beeinträchtigen."

und weiter:

„Ein Geschäftsleiter soll mögliche Interessenkonflikte mindestens dem Vorsitzenden des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans frühzeitig offenlegen. Jedes Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan hat angemessen zu dokumentieren, welche Interessenkonflikte der Geschäftsleiter bestehen und auf welche Art und Weise mit ihnen umgegangen wird.“

Dies hat massive Auswirkungen auf die Stellung des Aufsichtsrates bei einer Fusion. Auch dem Aufsichtsrat obliegt eine Rechenschaftspflicht gegenüber der Vertreterversammlung der VR meine Bank eG.

Jedes Aufsichtsratsmitglied sollte sich bewusst sein, dass ein Prüfer oder Angestellter des Genossenschaftsverbands Bayern, der in dessen Auftrag eine Fusion unter Übernahme einer Schlüsselstellung begleitet und steuert, niemals objektiv dem Aufsichtsrat gegenüber Bericht erstatten wird, sondern immer stets die Interessen seines Arbeitgebers, des Genossenschaftsverbands Bayern, vertritt.

Leider verlassen sich die Aufsichtsräte der Genossenschaftsbanken auch zu sehr auf die Ausführungen des jeweiligen Genossenschaftsverbandes im Prüfungsbericht und nehmen keine eigenen Prüfungshandlungen vor. Es wird bei den Aufsichtsräten der VR meine Bank eG nicht anders sein.

Dabei müsste eigentlich schon der gesunde Menschenverstand jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied zum Nachdenken veranlassen, ob der Genossenschaftsverband Bayern, dem die VR meine Bank eG als Pflichtmitglied angeschlossen ist, wirklich ein objektives Gutachten erstellen kann, wenn dieser Verband

1. die Interessen der BVR Strategie "Bündelung der Kräfte" und dessen Ziel "Ein Markt, eine Bank" verfolgt,
2. die VR meine Bank eG jährlich prüft und von dessen wohlwollender Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der genossenschaftlichen Geschäftsführung die Person des Vorstands abhängig ist,
3. Verschmelzungsvertrag und Verschmelzungsbericht als Muster bereitstellt,
4. bei den Vorbereitungen zur Fusion bis hin zur Abstimmung eine Schlüsselrolle einnimmt und steuert
5. insbesondere darauf achtet und prüft, dass die wichtigsten Formulierungen des von ihm selbst bereitgestellten Verschmelzungsvertrages übernommen werden
6. um dann über den von ihm mit entworfenen Verschmelzungsvertrag ein Verschmelzungsgutachten zu erstellen, das aussagt, dass die Verschmelzung mit den Belangen der Mitglieder und Gläubiger der Genossenschaft vereinbar ist.

Die Aufsichtsräte der VR meine Bank täten gut daran, ein weiteres Gutachten, allerdings an einen absolut unabhängigen Wirtschaftsprüfer, der nicht der Genossenschaftsorganisation angehört oder nahe steht, in Auftrag zu geben. Und zwar verbunden einerseits mit

der Ermittlung des Unternehmenswerts der VR meine Bank eG und andererseits mit der Fragestellung erstellen zu lassen, ob der zur Abstimmung bereitstehende Verschmelzungsvertrag mit den auf der Mitgliedschaft beruhenden finanziellen Interessen der Eigentümer der Genossenschaft vereinbar ist.

Auch für den Aufsichtsrat gilt, dass er bei seiner Überwachungstätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsrats einer Genossenschaft anzuwenden hat (§ 41 GenG). Die Betonung liegt dabei auf Genossenschaft, erst danach kommt die Überwachung des Unternehmensgegenstandes Bank.

Sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern haben wir unsere Bedenken zum Interessenkonflikt des Vorstands in einem Schreiben mitgeteilt. Es steht [hier zum Download](#) bereit.

Die Rolle des Genossenschaftsverbands Bayern

Der Genossenschaftsverband Bayern ist der Prüfungsverband der bayerischen Genossenschaftsbanken. Aufgrund des den Genossenschaftsverbänden verliehenen gesetzlichen Prüfungsmonopols mischen diese sich massiv in die Geschäftspolitik jeder einzelnen Volks- oder Raiffeisenbank ein. Obwohl es eine Einmischung Dritter eigentlich nicht geben kann und darf.

Die Strukturpläne des Genossenschaftsverbandes Bayern sehen für Bayern nur noch wenige, jedoch enorm große, milliardenschwere Genossenschaftsbanken vor. Alle anderen Volks- und Raiffeisenbanken fallen diesen Plänen zum Opfer.

Unter Ausnutzung des den Genossenschaftsverbänden gesetzlich verliehenen Prüfungsmonopols werden kleinere und mittlere Genossenschaftsbanken vom Verband angewiesen zu fusionieren. Weigern sich Vorstand und Aufsichtsrat diese Vorgaben umzusetzen, wird die staatliche Bankenaufsicht BAFIN eingeschaltet um Druck auszuüben und ggf. den Vorstand wegen angeblicher Unfähigkeit die Zulassung zu entziehen.

Die Mitglieder und Vertreter der Volks- und Raiffeisenbanken spielen für den Genossenschaftsverband Bayern in diesem Spiel um finanzielle Macht und politischen Einfluss nur die Rolle von leider nötigen Statisten, die nur zur Abstimmung gebraucht werden.

Wichtig ist für diesen Verband nur, dass die Fusion auf jeden Fall zustande kommt. Egal wie oft abgestimmt werden muss bis es passt. [Hier dazu ein Brief von uns an den GVB als PDF-Datei](#), eine Antwort haben wir bisher nicht erhalten.)

In den Erläuterungen zum Umwandlungsgesetz ist folgendes zu lesen: "*Die Meinungsbildung der Anteilsinhaber wird durch umfassende Unterrichts- und Aufklärungspflichten der Unternehmensleitungen erleichtert. Soweit erforderlich, müssen der Umwandlungsvorgang und seine Folgen für die Anteilsinhaber von unabhängigen Sachverständigen beurteilt werden.*" (Bundestagsdrucksache DR 12/6699)

Bei Fusionen von Volks- und Raiffeisenbanken in Bayern besteht dieser Verband, von den Vorbereitungen zur Fusion bis hin zur Abstimmung, auf seine Schlüsselrolle und steuert dadurch alles in seinem Sinn. Zur Verlesung in der Vertreterversammlung erstellt er ein sog. Verschmelzungsgutachten in dem bestätigt wird, dass die Fusion mit den Belangen der Mitglieder vereinbar ist. Ob dieses Gutachten wirklich objektiv und unparteiisch ist, wird stark bezweifelt. Denn der Verband prüft dabei seine eigenen Vorgaben im von ihm selbst zur Verfügung gestellten Verschmelzungsvertrag und Verschmelzungsbericht. Und diese Vorgaben dienen nicht dem Interesse der Mitglieder sondern nur dem Interesse von Verband und BVR.

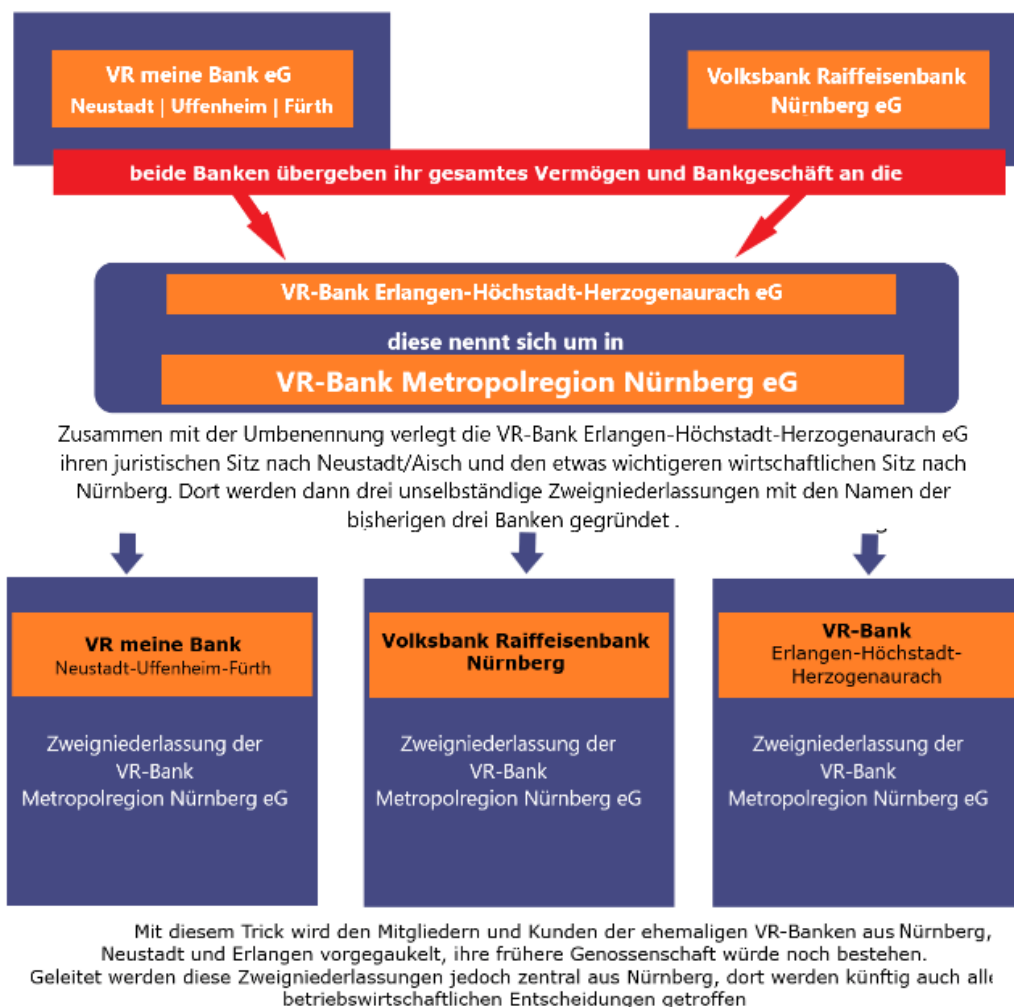
Ganz besonders werfen wir dem Genossenschaftsverband Bayern vor, bewusst eine zutreffende und vollständige Information der Mitglieder über die bei Verschmelzungen auf-

tretenden und aus der Mitgliedschaft erwachsenden Vermögensinteressen der Mitglieder zu verhindern.

Die Planungen des Genossenschaftsverbands Bayern gehen dahin, dass im Rahmen von in den nächsten Jahren ständig weitergehenden Fusionen nur noch wenige selbständige Genossenschaftsbanken übrig bleiben und diese jeweils viele unselbständige, von der Geschäftspolitik der Muttergesellschaft abhängige Zweigniederlassungen mit dem Namen der jeweiligen früheren Volks- oder Raiffeisenbank besitzen.

Es würde uns nicht wundern, wenn dann die Vorstände dieser Großbanken – wie bisher auch schon in einigen Fällen – aus ehemaligen Prüfern des Genossenschaftsverbands Bayern bestehen würden.

Die Verschmelzung macht die VR meine Bank eG zur Zweigniederlassung der VR-Bank Erlangen-Höchstadt-Herzogenaurach eG



Bei der vorgesehenen Dreier-Fusion handelt es sich um eine sogenannte „Verschmelzung mittels Vermögensübertragung“. Dabei ist die VR-Bank Erlangen-Höchstadt-Herzogenaurach eG die aufnehmende Genossenschaft. Mit Zustimmung zur Übernahme der beiden Banken aus Neustadt und Nürnberg durch die Vertreter der VR-Bank Erlangen-Höchstadt-Herzogenaurach eG erfolgt gemäß Verschmelzungsvertrag eine Satzungsänderung und der Name VR-Bank Erlangen-Höchstadt-Herzogenaurach eG wird geändert in **VR-Bank Metropolregion Nürnberg eG**. Nach der Fusion werden vom Vorstand drei Zweigniederlassungen gegründet. Jede der drei Zweigniederlassungen soll den früheren

Namen erhalten. Offiziell lautet dieser dann z.B. „VR meine Bank, Zweigniederlassung der VR-Bank Metropolregion Nürnberg eG.

Die Konsequenz der Verschmelzung ist, dass die VR meine Bank nach mehr als 130 Jahren des Bestehens zu existieren aufhört und im Genossenschaftsregister beim Amtsgericht gelöscht wird. So als hätte es sie und die in ihr aufgegangenen ehemaligen Raiffeisenbanken aus Ulsenheim, Gollhofen, Uffenheim, Markt Bibart, Scheinfeld, Neustadt, Emskirchen, Münchaurach, Neuhof a.d. Zenn und Fürth nie gegeben. Ebenso die Volksbank Raiffeisenbank Nürnberg eG mit den in ihr aufgegangenen Raiffeisenbanken aus Behringersdorf, Schwaig, .Stein, Katzwang, der ehemaligen Volksbank Nürnberg eG und der ehemaligen Bäckerbank Nürnberg eG.

In der Folge existiert nach Vollzug der Verschmelzung nur noch die [VR-Bank Metropolregion Nürnberg eG](#) mit ihren drei unselbständigen Zweigniederlassungen.

Ein ordentlicher und gewissenhafter Vorstand einer Genossenschaftsbank würde die Mitglieder und Vertreter über andere Alternativen statt Fusion informieren. Ebenfalls auch darüber, wie die Mitglieder der VR meine Bank dieses eigentlich ihnen gehörende Vermögen selbst behalten können. Doch solches wird Ihnen als gewählten Vertretern ebenso verheimlicht werden, wie die mit der Verschmelzung zu erwartenden finanziellen Vorteile der Vorstände. Bereits bei den stattgefundenen Vorgesprächen zur Verschmelzung wurde von den Vorständen ausgehandelt, wer Vorstand in der neuen Bank wird und wer den Ruhestand antritt. Die bleibenden Vorstände erwartet eine erhebliche Anhebung ihrer monatlichen Vorstandsbezüge, während künftige Ruheständler einen finanziell gut abgesicherten (Vor)Ruhestand antreten dürfen.

Dies wiederum lässt die Frage aufkommen, ob die Vorstände ein Eigeninteresse an finanziellen Eigenvorteilen höher stellen als die Interessen der eigenen Genossenschaft und deren Mitglieder.

Das Verschweigen von Informationen

Warum sollte eine finanziell absolut gesunde VR meine Bank eG, die von den Gründungsmitgliedern gegründet wurde um eine eigene Bank vor Ort zu haben, ihre eigene Existenz durch Fusion aufgeben?

Warum sollte das in Generationen von Mitgliedern erwirtschaftete eigene Vermögen dieser Genossenschaft in Höhe von 130 Millionen Euro an eine VR-Bank in Nürnberg ohne jeglichen Ersatz für Sie, die Mitglieder als Eigentümer der VR meine Bank eG verschoben werden?

Welche Interessen verfolgt der Vorstand dabei?

Was veranlasst die Vorstände der VR meine Bank eG, über die Köpfe der Mitglieder hinweg zu entscheiden was gut für die Mitglieder ist und was nicht.

Wissen die Vorstände ob die mehr als 32.000 Eigentümer der VR meine Bank eG mit einer Fusion in der vorgeschlagenen Form mit Mehrheit einverstanden sind?

Haben die Vorstände die Mitglieder überhaupt gefragt? Oder sind ihnen 32.455 Mitglieder egal? Interessiert sie überhaupt deren Meinung?

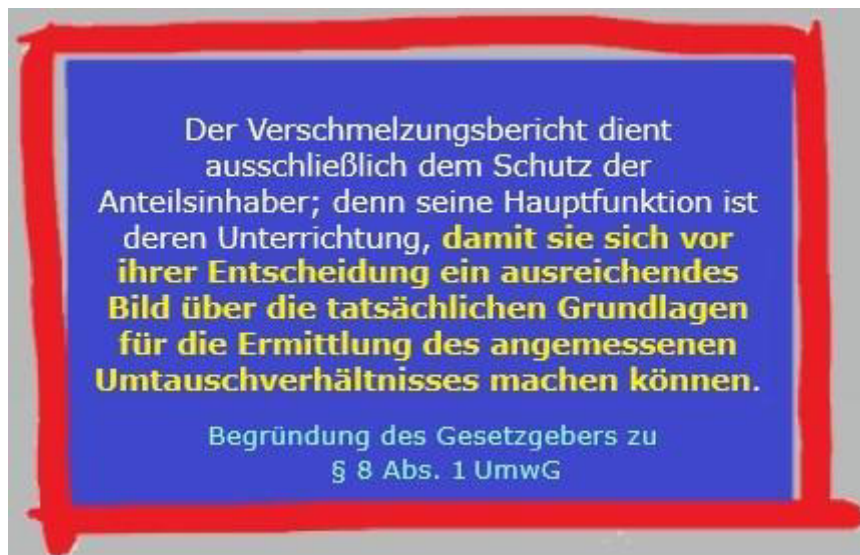
Wenn bewusst Informationen verschwiegen werden, die dazu führen könnten, dass die Mitglieder einen anderen Weg wählen als der Vorstand will, handeln die Vorstände dann treuwidrig? Oder ist das bewusste Verschweigen von wesentlichen Informationen bereits unlauter oder sogar strafbar?

Sind die auf der Webseite der Bank vom Vorstand zur Mitgliedschaft behaupteten demokratischen Werte einer Genossenschaft nur leere Phrasen?

In einer Genossenschaft, die aus vielen einzelnen Mitgliedern besteht, die deren Eigentümer sind, sollte es nach dem genossenschaftlichen Grundsatz der Selbstbestimmung vor Abschluss eines Verschmelzungsvertrages üblich sein, eine derart wichtige Entscheidung über das Schicksal bzw. die unnötige Existenzbeendigung einer hervorragend aufgestellten Genossenschaft nicht dem Vorstand zu überlassen, sondern deren Eigentümern, den Mitgliedern der Genossenschaft. Nicht nur weil es eigentlich eine Selbstverständlichkeit für jeden Vorstand und jeden Aufsichtsrat sein muss, schon allein aus Gründen des Selbstschutzes, um als Vorstand nicht in den Verdacht der Verfolgung von Eigeninteressen zu geraten.

Wir von igenos e.V. sind der Meinung, dass neben der hier bereits beschriebenen Möglichkeit des Ausgleichs des vollständigen Unternehmenswertes die nachfolgend aufgezeigten zusätzlichen Möglichkeiten die Interessen der Mitglieder am meisten berühren.

Ermittlung des Unternehmenswertes



§ 8 Abs. 1 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) sagt folgendes aus: "Die Vertretungsorgane jedes der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger haben einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem die Verschmelzung, der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf im einzelnen und insbesondere das Umtauschverhältnis der Anteile oder die Angaben über die Mitgliedschaft bei dem übernehmenden Rechtsträger sowie die Höhe einer anzubietenden Barabfindung rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden (Verschmelzungsbericht); der Bericht kann von den Vertretungsorganen auch gemeinsam erstattet werden." (**hier der Gesamttext**) Auch der Genossenschaftsverband Bayern drückte es im Rundschreiben Rechtsfragen 6/5/14 ähnlich aus.

Die Frage lautet deshalb: Warum wird von den Vorständen kein Unternehmenswert der VR meine Bank ermittelt, der für die Ermittlung eines angemessenen Umtauschverhältnisses herangezogen wird? Eine Auftragserteilung dazu an einen von der Genossenschaftsorganisation unabhängigen Wirtschaftsprüfer wird kaum an fehlenden Geldmitteln liegen.

Wie sollen sich die Mitglieder sonst ein ausreichendes Bild über die tatsächlichen Grundlagen für die Ermittlung des angemessenen Umtauschverhältnisses machen, wenn kein Unternehmenswert ermittelt wird?

Selbst eine grobe eigene Überschlägige Berechnung des mindestens anzusetzenden Unternehmenswertes ist für den Vorstand eine leichte Aufgabe. Diese haben wir bereits mit unserer Berechnung vorweggenommen. Danach beträgt das in der Bilanz offen ausgewiesene Vermögen zum 31.12.2020 mindestens **138,35 Millionen Euro, wodurch jeder einzelne Geschäftsanteil mindestens einen Wert von 1.333,51 € hat.**

Zu einer groben Verprobung, ob dieser Wert einigermaßen angemessen ist, kann auch das **Bewertungsgesetz (BewG)** herangezogen werden. Darin heißt es zur Ermittlung von nicht notierten Anteilen an Kapitalgesellschaften und Betriebsvermögen:

§ 200 Vereinfachtes Ertragswertverfahren

(1) Zur Ermittlung des Ertragswerts ist vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 der zukünftig nachhaltig erzielbare Jahresertrag (§§ 201 und 202) mit dem Kapitalisierungsfaktor (§ 203) zu multiplizieren.

§ 203 Kapitalisierungsfaktor

(1) Der in diesem Verfahren anzuwendende Kapitalisierungsfaktor beträgt 13,75.

Addiert man die Betriebsergebnisse vor Steuern der letzten 3 Jahre (2018 - 2020) errechnet sich daraus den Durchschnitt ergibt sich folgendes Ergebnis:

$$9.478.125,00 \text{ €} + 12.900.510,00 \text{ €} + 10.493.469,00 \text{ €} = 32.872.104,00 \text{ €}$$

$$32.872.104,00 \text{ €} : 3 = \mathbf{10.957.368,00 \text{ €.}}$$

Der durchschnittlich nachhaltig erzielbare Jahresertrag der zur Ermittlung des Ertragswertes dient, wird voraussichtlich noch höher sein, da er von weiteren Faktoren abhängt. Doch zu einer ungefähren Berechnung reicht bereits der hier ermittelte Wert.

Multipliziert man diesen Durchschnittsertrag von 10.957.368,00 € mit dem im BewG genannten Kapitalisierungsfaktor 13,75 ergibt sich vereinfacht ein ermittelter Ertragswert der VR meine Bank eG von **150.663.810,00 €**. Das wiederum würde einen Wert des einzelnen Geschäftsanteils von **1.316,12 €** entsprechen.

Am Beispiel der Stiftung der VR-Bank Uffenheim-Neustadt eG sehen Sie, wie sich solche Werte auswirken können. Diese wurde Ende des Jahres 2008 mit einem von der VR-Bank Neustadt-Uffenheim eG gestifteten Betrag von 2.000.000,00 € gegründet. Eventuelle Zuwendungen von Unternehmen und Privatpersonen bleiben bei den folgenden Ausführungen außer Acht. Diese zwei Millionen Euro wurden dazu verwendet, um 16.000 Geschäftsanteile der VR-Bank zu je 125,00 € zu zeichnen. Von der jährlich darauf auszuschüttenden Dividende wurden in der Region Neustadt-Uffenheim viele soziale Projekte gefördert, also Gutes für die Region getan.

Mit der beabsichtigten Fusion würde die Stiftung als Mitglied der VR meine Bank eG zur VR-Bank Metropolregion Nürnberg als übernehmendes Institut verschoben werden. 2 Millionen bleiben dabei 2 Millionen, da von den Vorständen eine Beteiligung der Mitglieder am zu übergebenden Genossenschaftsvermögen der VR meine Bank eG nicht vorgesehen ist.

Allerdings:

Der Vermögenswert der Geschäftsanteile der Stiftung würde **bei ordentlicher Ermittlung des Umtauschwertes der Anteile** einen Betrag von ca. **21 Millionen Euro** betragen. Wieviel Gutes könnte damit in der Region Uffenheim-Neustadt geleistet werden.

Und selbst auf die Gefahr von ständiger Wiederholung hin: Warum werden solch ausführliche Informationen den Mitgliedern und Vertretern bei allen Fusionen vorenthalten?

Es bestehen auch noch weitere Möglichkeiten, die nachfolgend erläutert werden. Auch über diese erfahren die Mitglieder bei Fusionen nichts.

Auflösung von Rücklagen

Die Vertreterversammlung ist das höchste Entscheidungsorgan der Genossenschaft. Sie hat zum Beispiel das alleinige Recht, die Genossenschaft aufzulösen, was anschließend zu einer Verteilung des nach der Abwicklung verbliebenen Vermögens an die Mitglieder führt. Nach § 45 der Satzung erfolgt dies im Verhältnis der Geschäftsguthaben.

Der vorstehend gemachte Verweis auf das Recht der Vertreterversammlung zur Auflösung der Genossenschaft soll jedoch nur als Beispiel zur Macht der Vertreterversammlung dienen und zur Erläuterung des Nachfolgenden. Denn eine Auflösung der Genossenschaft "VR meine Bank eG" wird weder von igenos e.V. empfohlen, noch wird es von den Mitgliedern gewünscht werden.

Allerdings sollte jeder Vertreter und jedes Mitglied bedenken, dass das Fusionsbestreben der Vorstände darauf abzielt, die VR meine Bank eG durch eine im Umwandlungsgesetz beschriebene Verschmelzungsart "**Auflösung ohne Abwicklung**" **trotzdem aufzulösen** und das Vermögen der Genossenschaft ohne jeglichen Ersatz für die Mitglieder in die Metropolregion Nürnberg zu transferieren.

Hätten die Vorstände dabei wenigstens ein klein wenig den aus der Mitgliedschaft erwachsenden Förderanspruch ihrer Mitglieder beachtet, dann hätten sie bereits anlässlich der Vertreterversammlung 2020 die Möglichkeit gehabt, wenigstens den größten Teil des angesammelten Vermögens den Mitgliedern als Entschädigung für entgangene Förderung der Vergangenheit durch Umwandlung in Geschäftsguthaben anzubieten. Um anschließend im Jahr 2021 ihre Idee der Verschmelzung mit der VR-Bank Erlangen-Höchststadt-Herzogenaurach und Volksbank Raiffeisenbank Nürnberg den Mitgliedern und Vertretern ausführlich zu erläutern.

Die Macht der Vertreterversammlung kann dieses Versäumnis jedoch immer noch heilen. Allerdings nur vor einer Abstimmung über eine Verschmelzung.

Bei den im Kapitel „Das Objekt der Begierde“ aufgezeigten Vermögenszahlen der VR meine Bank eG, bestehen unter Position 11 der Fonds für allgemeine Bankrisiken (50.000.000,00 €) sowie unter Position 12 cb) die anderen Rücklagen (57.723.000,00 €), insgesamt 107.723.000,00 €.

Der Fonds für allgemeine Bankrisiken besteht aus Beträgen, die vorab seit Jahren dem bereits versteuerten Jahresergebnis entnommen und so der alleinigen Gewinnverteilungshoheit der Vertreterversammlung entzogen wurden. Nach unseren Dafürhalten und Erkenntnissen dient dieser Fonds dazu, entstehende größere Risiken im Bereich der dem BVR angeschlossenen Banken abzusichern, wodurch der BVR Zugriff auf diese 50.000.000,00 € nehmen könnte. (**hier unser Brief an den BVR mit unseren Bedenken**)

Die VR meine Bank ist jedoch keine Solidargemeinschaft für Banken im genossenschaftlichen Finanzverbund sondern eine Solidargemeinschaft der Mitglieder der VR meine Bank. Diese beiden Beträge von 50.000.000,00 € und 57.723.000,00 € insgesamt 107.723.000,00 € könnten durch Beschluss der Vertreterversammlung aufgelöst und in Geschäftsguthaben der Mitglieder umgewandelt werden. Nach den Zahlen zum 31.12.2020 wären dies für jeden einzelnen Geschäftsanteil von 125,00 € zusätzlich 941,01 € oder fast 8 zusätzliche Geschäftsanteile. Wir sind überzeugt, die beim letzten Geschäftsanteil auf die Volleinzahlung von 125,00 € fehlenden 58,99 € wird jedes Mitglied gerne freiwillig einzahlen. Selbst für die Vorstände bleiben noch genug Millionen Euro übrig, die sie als Hochzeitsgeschenk mitbringen können

Es wird jedoch ganz sicher von Vorstand und Genossenschaftsverband Bayern der Einwand kommen, eine Teilauflösung der Rücklagen (wie vorstehend beschrieben) wäre nicht möglich. Ebenso könnte der Einwand erfolgen, über die andere Rücklage (Bilanz Pos. 12cb) könne laut Satzung nur von Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam verfügt werden. Doch für die Vertreterversammlung als oberstes Organ der Genossenschaft, die alleine die Macht hat, die Satzung zu ändern, kann dies nicht gelten, da von ihr auch diese Satzungsbestimmung durch Beschluss geändert werden könnte. Einer ablehnenden Meinung von Vorstand und Verband kann deshalb nicht gefolgt werden und würde nur bestätigen, wie wenig Selbstbestimmungsrecht Verband und Vorstände den Mitgliedern und Vertretern zubilligen.

Ganz einfach aufzulösen ist der Fonds für allgemeine Bankrisiken. Dieser ist in der Satzung nicht erwähnt, muss deswegen auch nicht gebildet werden. Unsere Meinung zur Bildung dieses Fonds ohne Satzungs genehmigung [lesen Sie hier](#) am Beispiel der VR meine Bank eG Neustadt/Aisch.

Bedenken Sie immer: Die oberste und alleinige Bestimmungshoheit in der VR meine Bank eG dazu hat einzig und allein die Vertreterversammlung. Sie kann zwar nicht in die Geschäftsführung des Vorstands, also in die Führung des Bankgeschäfts eingreifen, aber über Angelegenheiten die in der Satzung geregelt sind und welche die Genossenschaft selbst betreffen, hat sie allein das letzte Wort.

Durch eine Umwandlung von Rücklagen in Geschäftsguthaben der Mitglieder ändert sich am vorhandenen Eigenkapital der VR meine Bank überhaupt nichts.

Wenn der Vorstand gegen die Auflösung von Rücklagen ist, bleibt es ihm unbenommen, von seinem gut dotierten Vorstandsposten zurückzutreten und für einen Mitgliederfreundlichen Nachfolger den Weg freizumachen. Alternativ kann auch eine Abberufung durch die Vertreterversammlung erfolgen. Ebenso ein Austritt aus dem Genossenschaftsverband Bayern und Beitritt zu einem freien Genossenschaftsverband.

Neben der Auflösung von Rücklagen gibt es auch noch die Möglichkeit, einfach nur das Bankgeschäft zu verkaufen, wodurch die Genossenschaft weiterbesteht und nicht aufgelöst wird.

Verkauf des Bankgeschäfts und Erhalt der Genossenschaft vor Ort

Wie allen bisherigen Verlautbarungen zu den Fusionsplänen zu entnehmen ist, betrifft der Grund für die Fusion allein das Bankgeschäft. Durch die Zusammenlegung der drei Genossenschaftsbanken und vor allem deren Eigenkapitalbestandteile, versprechen sich die Vorstände durch die Möglichkeit erheblich höherer Kreditausreichungen eine starke Ausweitung des Bankgeschäfts mit erheblich höheren Gewinnen und folglich höheren Tantiemen für sich selbst. Die Besonderheiten der Rechtsform Genossenschaften und deren Mitglieder spielen bei den Plänen der Vorstände keine Rolle.

Die VR meine Bank eG verdiente im Durchschnitt der letzten drei Jahre pro Jahr ca. 10,96 Millionen € brutto, d.h. vor Steuern. Im normalen Geschäftsleben, bei denen die Geschäftsleitung und/oder die Gesellschafter aus welchen Gründen auch immer nicht mehr weitermachen wollen oder können, erfolgt ein Unternehmensverkauf. Es wird kaum einen Unternehmer geben, der z.B. seine eigene GmbH mit einem Vermögen von mehreren Millionen € einfach so verschenkt und selbst auf die Früchte seiner Unternehmereigenschaft verzichtet. Warum sollte es bei den Mitgliedern der VR meine Bank eG anders sein? Die VR-Bank Erlangen-Höchststadt-Herzogenaurach eG hätte genügend finanzielle Mittel, um der VR meine Bank eG das Bankgeschäft zum ermittelten Unternehmenswert abzukaufen.

Der Vorteil: Bei einem Verkauf des Bankgeschäfts bleibt die Genossenschaft „VR meine Bank“ weiterhin bestehen, lediglich der Name muss geändert werden. Der erzielte Kaufpreis kann dazu benutzt werden, am eigenen Ort als Bürgergenossenschaft mit einem neuen Geschäftsmodell viel Gutes für die Mitglieder und die Region zu tun. Er kann aber auch dazu benutzt werden, den daraus erzielten Gewinn ganz oder teilweise an die Mitglieder zu verteilen.

Der Nachteil dabei: Die Vorstände der VR meine Bank eG werden wahrscheinlich nicht in den Vorstand der späteren VR-Bank Metropolregion Nürnberg eG aufgenommen.

Für Vorstände die monatlich so viel Gehalt von der Genossenschaft erhalten das manche Mitglieder oder Vertreter nicht einmal pro Jahr verdienen, sollte es eine Selbstverständlichkeit sein, solche mitgliederfreundliche Alternativen zur Fusion in allen Einzelheiten aufzubereiten und den Mitgliedern und Vertretern zur Entscheidungsfindung zu präsentieren.

Die große Frage ist, warum tun sie das nicht ?

Die beste Alternative zur Fusion ist jedoch die auf der folgenden Seite beschriebene. Diese wird mit aller Macht von den kreditgenossenschaftlichen Verbänden bekämpft. Gerade dies sollte jedoch die Mitglieder und Vertreter der VR meine Bank nicht hindern, im Interesse des dauernden Erhalts der eigenen Bank vor Ort, und ohne Angst vor schneller Schließung von Zweigstellen, sich darüber kundig zu machen.

Genossenschaftlich Handeln hängt schließlich nicht von der Rechtsform ab. Genossenschaftlich handeln hängt einzig und allein von Menschen ab. Deshalb ist genossenschaftliches Handeln auch in der Rechtsform AG möglich. Und es ist der einzige Ausweg, den Strukturplänen von BVR und Genossenschaftsverband und deren absoluten Willen zur Durchsetzung ihrer Pläne, auf Dauer zu entkommen.

Die bessere Art von Genossenschaftsbank – Die genossenschaftliche Aktiengesellschaft –

Für eine zur Universalbank gewordene und auch so auftretende VR meine Bank eG, ist die Rechtsform Genossenschaft eigentlich die unpassendste Rechtsform. Der Zweck der VR meine Bank eG ist entgegen den Bestimmungen des Gesetzes und der Satzung auf Gewinnmaximierung und Rücklagenanhäufung gerichtet und nicht auf den ureigensten Zweck einer Genossenschaft.

Eine unmittelbare Förderung der Mitglieder bei ihren Geschäften mit der Bank erfolgt ebenso wenig wie die Ausschüttung einer genossenschaftlichen Rückvergütung. Dadurch sammelte sich erhebliches Vermögen an, an dem ausscheidende Mitglieder per Gesetz und Satzung nicht beteiligt werden. Macht die VR meine Bank eG jedoch größere Verluste, werden die Mitglieder daran beteiligt. Reicht dazu das vorhandene Geschäftsguthaben der Mitglieder nicht aus, haften sie mit einer zusätzlichen Nachschusspflicht.

Es wäre schon seit Jahren die Aufgabe des Aufsichtsrates gewesen, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze zu überwachen. Stattdessen wurde die Wandlung von der verpflichtenden Mitgliederförderung der Rechtsform Genossenschaft zu einer nur auf Gewinnmaximierung ausgerichteten Universalbank nach dem Muster der Banken anderer Rechtsformen und offenbar nach dem Motto "Wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter" klaglos geduldet.

Dies kommt bereits weit in die Nähe von § 81 GenG der aussagt, dass eine Genossenschaft aufzulösen ist, wenn ihr Zweck nicht mehr auf die Förderung der Mitglieder gerichtet ist.

Diesen Konflikt löst ein Rechtsformwechsel in die genossenschaftliche Aktiengesellschaft. Denn dort werden die Mitglieder durch Beteiligung am Vermögenswert gefördert und der Vorstand kann gleichzeitig ohne jeglichen Zwiespalt Gewinn- und Rücklagenmaximierung betreiben. Selbst zusätzliches Eigenkapital kann – wenn nötig - in der genossenschaftlichen AG erheblich mehr generiert werden, als dies in der Rechtsform eG möglich ist.

Wie hier bereits mehrfach erwähnt besitzt zum 31.12.2020 ein einzelner Geschäftsanteil von 125,00 € einen inneren Vermögenswert von 1.333,51 €. Das ist das 10,67-fache des Geschäftsanteils.

Grob erklärt wird bei Umwandlung in eine Aktiengesellschaft mit genossenschaftlicher Zielsetzung ein einzelner Geschäftsanteil von 125,00 € umgewandelt in 125 nennwertlose Stückaktien mit einem Anfangskurs von 10,67 € pro Stückaktie. Wie er sich weiter entwickelt, hängt davon ab, wie der Vorstand die Geschäfte führt. Wie sich der Aktienkurs bei einer Raiffeisenbank seit Umwandlung in eine genossenschaftliche Aktiengesellschaft entwickelt hat, [lesen Sie hier](#).

Selbst das dazu immer wieder vorgebrachte Argument, dass dabei eine Übernahme der Bank durch fremde Investoren drohen würde, zieht nicht. Denn durch eine Satzungsbestimmung wonach jeder Aktionär, wie in einer Genossenschaft, nur eine einzige Stimme hat, unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Aktien, kann dies absolut ausgeschlossen werden. ([mehr dazu hier](#))

Es wäre deshalb auch Aufgabe des Genossenschaftsverbands Bayern gewesen, diesen bestehenden Zwiespalt zwischen Mitgliederförderung und von BAFIN und Verband geforderter Gewinnmaximierung durch eine Empfehlung zum Wechsel der Rechtsform zu lösen. Der Grund, warum dies nicht geschah, liegt darin, dass mit einem Rechtsformwechsel der Genossenschaftsverband eine jährlich wiederkehrende, sichere, absolut lukrative Einnahmequelle in sechsstelliger Höhe verliert und sich zusätzlich dem freien Wettbewerb stellen müsste.

Nachteile einer Umwandlung: keine, die Bank ist immer noch die gleiche, ebenso die Bankgebäude und die Angestellten, daran ändert sich überhaupt nichts. Die Mitgliedschaft beim Genossenschaftsverband entfällt als Pflicht, könnte aber freiwillig aufrechterhalten werden.

Fusion bei einer AG: kein Problem. Wie bei der [hier beschriebenen](#) Fusion der Heinsberger Volksbank AG mit der Raiffeisenbank Heinsberg eG, erhalten die Eigentümer bei einer Fusion immer den vollen Unternehmenswert auf ihre Anteile angerechnet. Egal ob mit einer anderen genossenschaftlichen Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft fusioniert wird.

Was unterscheidet Genossenschaftsanteile von Aktien

Um vom Wesentlichen abzulenken erfolgt von Vorständen und Verbänden zum Thema genossenschaftliche Aktiengesellschaft oft die Behauptung, dass Genossenschaftsanteile im Gegensatz zu Aktien keinerlei Kursschwankungen unterliegen würden. So ist auf den Webseiten vieler VR-Banken zu Thema Mitgliedschaft folgendes zu lesen:

— Was unterscheidet Genossenschaftsanteile von Aktien?

Eine Aktie ist ein Anteil an einem börsennotierten Unternehmen. Der Börsenwert steigt und fällt mit dem Erfolg des Unternehmens. Als Mitglied einer Genossenschaft beteiligen Sie sich direkt an dieser. In welcher Höhe Sie sich mindestens an der Genossenschaft zu beteiligen haben, ist in der Satzung festgelegt. Mitglieder einer Genossenschaft erhalten in der Regel einmal jährlich eine Dividende. Deren Höhe hängt davon ab, in welcher Höhe sich ein Mitglied an der Genossenschaft beteiligt hat.

Mit diesem Text wird suggeriert, wie sicher doch der Wert der gezeichnete und vom Mitglied eingezahlte Geschäftsanteil ist, weil er (angeblich) keinen Schwankungen unterliegt. Auch dabei, handelt es sich wie fast immer, nur um die halbe Wahrheit.

Hier ein Beispiel von 2 Banken, bei denen die eine als Genossenschaft firmiert und die andere als genossenschaftliche Aktiengesellschaft. Beide Banken fangen mit 100 € als Einzahlungsbetrag des einzelnen Anteils an. Beide erzielen die gleichen Jahresergebnisse.

In den ersten 10 Jahren machen beide Banken beste Gewinne, Nach einem Jahr beträgt der Wert der Aktie 105,00 €, nach 5 Jahren 200,00 € und im 10. Jahr 400,00 €.

Der Geschäftsanteil bei der Genossenschaftsbank steht unverändert bei 100,00 € obwohl der Wert nach einem Jahr ebenfalls 105,00 €, nach 5 Jahren 200,00 € und im 10. Jahr 400,00 € beträgt.

Würden das Genossenschaftsmitglied und der Aktionär im 10. Jahr ihre Beteiligung am Unternehmen aufgeben, würde der Aktionär 400,00 € erhalten, das Genossenschaftsmitglied jedoch lediglich 100,00 €.

Vom Jahr 11 - 20 machen beide Banken nur Verluste bis hin zum Konkurs im 21. Jahr.

Der Kurs der Aktie fällt von 400,00 € auf 200,00 € im 15. Jahr zurück, der Genossenschaftsanteil steht unverändert bei 100,00 €. Bei Kündigung der Mitgliedschaft bzw. Verkauf der Aktie erhält das Genossenschaftsmitglied 100,00 €, der Aktionär 200,00 €.

Im 17. Jahr sind die in den ersten 10 Jahren erzielten Gewinne vollständig aufgebraucht, es sind nur noch die gezeichneten Geschäftsguthaben bzw. das Aktienkapital vorhanden. Beide Anteile sind wieder jeweils 100,00 € wert.

Im 19. Jahr erfolgen weitere Verluste von 50% des gezeichneten Kapitals der Anteilsinhaber. Der Kurs der Aktie fällt auf 50,00 €, der Geschäftsanteil ist immer noch 100,00 € wert, allerdings weist der Genossenschaftsvorstand in der Bankbilanz einen Verlustvortrag in Höhe von 50% des gezeichneten Kapitals (Geschäftsguthaben) aus. Verkauft der Aktionär seine Aktie erhält er 50,00 €, kündigt das Genossenschaftsmitglied seinen Geschäftsanteil wird es am Verlust beteiligt und erhält ebenfalls nur noch 50,00 € ausbezahlt.

Im 20. Jahr beträgt der angesammelte Verlust insgesamt 100% des jeweils gezeichneten Kapitals. Weder der Geschäftsanteil noch die Aktie hat nun noch irgendeinen Wert. Ende des 20. Jahres melden die Vorstände der beiden Banken Konkurs an. Es wird ein Konkursverwalter eingesetzt.

Der Aktionär hat ebenso wie das Mitglied der Genossenschaft seinen eingezahlten Betrag von 100,00 € verloren. Für den Aktionär ist die Angelegenheit damit zu Ende. Für das Mitglied der Genossenschaft beginnt nun der Leidensweg.

Nachdem der Konkursverwalter feststellt, dass beide Banken noch erheblich mehr Verlust gemacht haben und die Sparer der beiden Banken auch noch Geld wollen, verlangt er von den Mitgliedern der Genossenschaftsbank die zusätzlich Haftsumme. Diese steht in der Satzung, beträgt z. B. wie bei der VR meine Bank eG 200,00 € für jeden Geschäftsanteil. Das Mitglied der Genossenschaftsbank verliert nicht nur seinen gezeichneten Geschäftsanteil sondern muss zusätzlich auch noch für jeden einzelnen gezeichneten Geschäftsanteil weitere 200,00 € an den Konkursverwalter bezahlen. Für die Zahlung dieser Haftsumme haftet jedes Mitglied persönlich mit seinem ganzen Vermögen.

Wie von Genossenschaftsverbänden mit zweierlei Maß gemessen wird

Genossenschaftliche Aktiengesellschaften gibt es bereits in der Genossenschaftsorganisation. Und manchmal gibt es auch dort Fusionen mit anderen Volks- oder Raiffeisenbanken. Eigentlich sollte man denken, dass bei einer Fusion zwischen einer Genossenschaftsbank in der Rechtsform der AG und einer Genossenschaftsbank in der Rechtsform eG, deren Vorstände im Interesse der Mitglieder, der Aktiengesellschaft als übernehmenden Fusionspartner den Vorzug geben. Würden doch dabei die Mitglieder der Genossenschaftsbank den vollen Unternehmenswert ihrer Genossenschaft in Aktien der übernehmenden genossenschaftlichen Aktiengesellschaft umgetauscht erhalten. Förderung der Mitglieder in Reinform nennen wir so etwas.

Doch nachdem eine Förderung der Mitglieder nicht im Sinne der Genossenschaftsorganisation zu sein scheint, geschehen solche Verschmelzungen stets umgekehrt. Denn nur so wird gewährleistet, dass die Mitglieder der Bank in der Rechtsform Genossenschaftsbank leer ausgehen. Dass der zuständige Genossenschaftsverband in seinem Verschmelzungsgutachten behauptet, dies würde mit den Belangen der Mitglieder vereinbar sein, erscheint wie Hohn.

Fusion der Heinsberger Volksbank AG mit der Raiffeisenbank Heinsberg eG

In Heinsberg gab es bis Ende des Jahres 2014 zwei Genossenschaftsbanken, die Raiffeisenbank Heinsberg und die Heinsberger Volksbank. Die Heinsberger Volksbank firmierte in der Rechtsform Aktiengesellschaft, die Raiffeisenbank in der Rechtsform Genossenschaft. Im Jahr 2015 hat die Heinsberger Volksbank AG ihre Selbständigkeit aufgegeben und mit der Raiffeisenbank Heinsberg eG fusioniert, wobei die Genossenschaft die Aktiengesellschaft aufnahm. Warum sich nach der Fusion die Raiffeisenbank Heinsberg eG in Volksbank Heinsberg eG umbenannte ist unerklärlich.

Über die Rückkehr in den Schoß der Genossenschaftsfamilie freuten sich nicht nur der zuständige kreditgenossenschaftliche Prüfungsverband nebst BVR sondern auch die Aktionäre der Heinsberger Volksbank AG.. Diese erhielten für die von ihnen gehaltenen 24.000 Aktien pro Einzelaktie 902,44 € ausbezahlt. Im Durchschnitt erhielt jeder Aktionär 39.000,00 € ausbezahlt.

Wie sehr die Mitglieder der Raiffeisenbank Heinsberg draufgezahlt haben, ist Im Anhang zum Jahresabschluss 2015 der dann bereits vereinigten Bank zu lesen:

„Im Verschmelzungsvertrag wurde der Wert der Aktien der Heinsberger Volksbank Aktiengesellschaft mit EUR 902,44 je Aktie vereinbart. Der Gesamtwert betrug EUR 21.658.560,00. Die Aktionäre der Heinsberger Volksbank Aktiengesellschaft erwarben die Mitgliedschaft bei der Volksbank Heinsberg eG mit einem Geschäftsanteil. Im Rahmen der Verschmelzung wurden EUR 145.151,92 auf die Geschäftsguthaben dieser Mitglieder eingezahlt. Die restlichen EUR 21.513.408,08 werden am 03. März 2016 zur Auszahlung kommen und sind unter Passiva 5 ausgewiesen. Hierfür wurden das gezeichnete

Kapital, die Kapitalrücklagen und die Gewinnrücklagen der ehemaligen Heinsberger Volksbank Aktiengesellschaft aufgelöst. Der verbleibende Betrag in Höhe von EUR 9.312.884,20 wurde aus den Rücklagen der Volksbank Heinsberg eG entnommen.“

Zum besseren Verständnis dazu: Die im letzten Satz genannte Volksbank Heinsberg eG ist identisch mit der früheren Raiffeisenbank Heinsberg eG. Letztlich zahlten die Mitglieder der Raiffeisenbank Heinsberg eG viel Geld dafür, dass die Aktionäre entschädigt wurden. Die ganze Geschichte [lesen Sie hier](#).

Fusion der Stuttgarter Volksbank AG mit der Volksbank Rems eG

Im Jahr 2010 fusionierte die Stuttgarter Volksbank AG mit der Volksbank Rems. eG. Auch hier war die die Volksbank Rems als Genossenschaft übernehmender Rechtsformträger.

Zur Abfindung der Aktionäre wurden ca. 71 Millionen EUR Rücklagen aufgelöst und dem Aktienkapital zugeschlagen. Von den daraus sich ergebenden 112 Millionen EUR flossen 53 Millionen € in Geschäftsguthaben der Mitglieder, die restlichen 59 Millionen EUR erhielten die ehemaligen Aktionäre ausbezahlt. Die Mitglieder der Volksbank Rems eG gingen leer aus.

Gleichzeitig wurde im Verschmelzungsvertrag vereinbart, dass im Zug der Verschmelzung die Volksbank Rems eG ihren Namen ändert und ihren Sitz von Waiblingen nach Stuttgart verlegt.. Seitdem firmiert sie als Volksbank Stuttgart eG. ([hier mehr dazu](#))

Rechtsformwechsel der Vereinigten Volksbank AG Sindelfingen

Anfang Dezember des Jahres 2016 kehrte die Vereinigte Volksbank AG Sindelfingen in den Schoß der Genossenschaftsfamilie zurück und wurde von der Rechtsform Aktiengesellschaft in die Rechtsform Genossenschaft umgewandelt. Die Aktionäre der Vereinigten Volksbank Sindelfingen AG wurden durch die Umwandlung Mitglieder der Genossenschaft, ihre Aktien wurden zu Geschäftsanteilen.

Das gezeichnete Aktienkapital (Bilanz, Passivposten 12a) der Vereinigten Volksbank Sindelfingen AG betrug zum Zeitpunkt der Umwandlung 44.082.032,00 €. Bis auf die gesetzliche Rücklage von 602.085,00 € wurden sämtliche Rücklagen der Bank aufgelöst. Zusammen mit dem Aktienkapital waren es ca. 129 Millionen Euro. Nach Umwandlung waren aus 44 Millionen Euro Aktienkapital, Geschäftsguthaben der eG in Höhe von 129 Millionen € geworden. Aus einer einzigen Aktie wurden 15 Geschäftsanteile zu je 5,00 €.

Das war gut für die nun vorhandenen 41.019 Genossenschaftsmitglieder, denn diese hatten das erhalten, was ihnen auch zustand. Nämlich ihren Anteil am mit ihrem Kapital erwirtschafteten Vermögen ihrer Bank. ([hier mehr](#))

Aktionäre, die gegen den Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung der Vereinigten Volksbank AG, Sindelfingen, vom 27.10.2016 Widerspruch zur notariellen Niederschrift erklärt und ihr Ausscheiden aus der Vereinigten Volksbank eG erklärt haben, erhielten eine Barabfindung von 75,00 € pro Stückaktie. Diese wurde mittels gerichtlichen Vergleichs vor dem Landgericht Stuttgart im Oktober 2020 auf 77,50 € erhöht.

Im Jahr 2017 übernahm die Vereinigte Volksbank eG die Darmsheimer Bank eG. Deren Mitglieder erhielten allerdings keinerlei Anteil am Vermögen ihrer Bank, denn das ging ersatzlos in das Eigentum der Vereinigten Volksbank eG über.

Das gleiche Schicksal ereilte auch die Mitglieder der Volksbank Reutlingen eG im Jahr 2020. Auch dort wurde das den 28.088 Genossenschaftsmitgliedern der Volksbank Reutlingen eG gehörende Genossenschaftsvermögen von 117 Millionen EUR ersatzlos in das

Vermögen der Vereinigten Volksbank verschoben. Die beiden Vorstände der Volksbank Reutlingen wurden in den Vorstand der Vereinigten Volksbank übernommen. Mit allen Vorzügen einer größeren Bank.

Zum Vergleich: Es geht auch anders herum zum Vorteil der Genossenschaftsmitglieder

Im Jahr 2009 brachte das Handelsblatt unter dem Titel „**Die Aufmüpfigen von Plankstetten**“ einen Artikel über einen bereits 10 Jahre andauernden Zwist zwischen dem Genossenschaftsverband Bayern (GVB) und der kleinen Raiffeisenbank Plankstetten. Dem Zwist vorausgegangen war eine Fusionsweisung des Verbandes zur Verschmelzung mit einer benachbarten Raiffeisenbank. Hierzu drängte der Verband auf die Ablösung des damaligen Vorstands unter Zahlung einer hohen Abfindung, welche die kleine Raiffeisenbank nicht allein stemmen hätte können. Das hätte dann Zwangsfusion bedeutet.

Doch der Verband hatte die Rechnung ohne den Aufsichtsrat und die Mitglieder der Raiffeisenbank gemacht. Der Aufsichtsrat lehnte ab, die Mitglieder schassten den Vorstand. Ohne Abfindung, ohne Fusion. Ein neuer Vorstand wurde bestimmt, der seitdem im Amt ist. Der Zwist mit dem Genossenschaftsverband Bayern hörte jedoch nicht auf. Wie der Donaukurier berichtete, wurde im Jahr 2008 seitens der Generalversammlung einstimmig der Prüfungsbericht des GVB als „in weiten Teilen falsch, als unobjektiv und tendenziös“ zurückgewiesen. Der GVB wusste sich nicht mehr zu helfen und schloss die Raiffeisenbank aus seinem Verband aus. Das wiederum brachte den Vorstand der Bank in Schwierigkeiten, da jede Genossenschaft einem Genossenschaftsverband angehören muss um nicht von Amts wegen aufgelöst zu werden. Doch auch das schaffte der Vorstand, kam bei einem freien Genossenschaftsverband unter und betrieb anschließend die Umwandlung der Genossenschaft in eine genossenschaftliche Aktiengesellschaft. Mit einer überwältigenden Mehrheit von 91,1% der Stimmen, stimmte die Generalversammlung im Jahr 2010 der Umwandlung zu. Auf je 1 Euro Geschäftsguthaben entfiel eine Stückaktie mit einem ersten Wert von 6,17 €. Bis heute hat noch niemand in dieser Bank die Umwandlung bereut. Seit Umwandlung hat sich der damalige erste Wert pro einzelner Stückaktie fast verdreifacht.

In der Präambel der Satzung dieser Bank ist folgendes zu lesen:

„Die Gesellschaft versteht sich als genossenschaftliche Aktiengesellschaft, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Aktionäre oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fordern. Aus dieser genossenschaftlichen Tradition heraus hat jeder Aktionär die Pflicht, die Gesellschaft bei der Erfüllung dieser Aufgaben zu unterstützen. Jeder Aktionär hat dementsprechend in der Hauptversammlung nur eine Stimme (Höchststimmrecht, Ein-Mitglied-eine-Stimme-Prinzip).“

Sind die Mitglieder von Volks- und Raiffeisenbanken Menschen zweiter Klasse?

Es wäre Vorstand und Aufsichtsrat der VR meine Bank eG jederzeit möglich, den Unternehmenswert der VR meine Bank eG ermitteln zu lassen, der wahrscheinlich noch höher sein kann als die von uns ermittelten 138,35 Millionen Euro und den Mitgliedern in Form einer Umwandlung der vorhandenen Rücklagen in Geschäftsanteile der Mitglieder zukommen zu lassen.

Die Vorstände haben dabei die Entscheidungsmöglichkeit, entweder die Mitglieder/Vertreter der VR meine Bank eG umfassend zu informieren und einen Beschluss der

Vertreterversammlung herbeizuführen oder für die finanziellen Interessen der Mitglieder relevante Informationen zu verheimlichen.

Für welche der beiden Möglichkeiten sich Vorstand und Aufsichtsrat entscheiden, zeigt auf, welche Wertschätzung sie ihren eigenen Mitgliedern entgegenbringen und was ihnen wichtiger ist: Das eigene Interesse oder das Interesse ihrer Mitglieder.

Sämtliche bisherigen Fusionen zwischen zwei oder mehr Genossenschaftsbanken erfolgten stets ohne jegliche Beteiligung der Mitglieder an ihrem eigenen Genossenschaftsvermögen. Obwohl es möglich wäre.

Bei all dem muss man sich fragen, ob die Mitglieder von Genossenschaftsbanken bei Fusionen wirklich derart benachteiligt werden dürfen. Verschmelzungen finden schließlich nicht nur zwischen zwei Genossenschaften statt, lediglich bei der Fusion zwischen zwei oder mehr Genossenschaftsbanken erfolgt keinerlei Wertausgleich für die Mitglieder. Obwohl es möglich wäre. Dies scheitert jedoch am massiven Widerstand des monopolistischen Genossenschaftsverbands, der jeden Vorstand der anderer Ansicht ist, mit Hilfe der BaFin aus dem Vorstandsamt entfernt. Um anschließend mit dem willigen Nachfolger die Fusion durchzuziehen.

Trotzdem bleibt die Frage offen, warum Vorstände, Aufsichtsräte und Genossenschaftsverbände so absolut wenig für die Mitglieder ihrer Genossenschaft übrig haben und welches Ziel sie wirklich verfolgen.

Es bleibt ferner die Frage offen, ob solches Handeln der verantwortlichen Personen und Verbände mit den Eigentumsrechten des Grundgesetzes noch vereinbar sind.

Hermann Schulze-Delitzsch, der Gründer der Volksbanken, vertrat die Ansicht, dass die Rechtsform Genossenschaft für Banken nur eine Vorstufe sei. Danach sollten Genossenschaftsbanken, ab einer gewissen Höhe der Bilanzsumme in die Rechtsform der Aktiengesellschaft wechseln. Nur ein solcher Wechsel garantiert heute den Mitgliedern der Genossenschaftsbanken einen Anteil am Vermögen ihres eigenen Unternehmens.

Es wird Zeit, dass die Mitglieder aufstehen und ihre Rechte einfordern. Notfalls auch gerichtlich.

Die Strippenzieher

Die kreditgenossenschaftlichen Verbände, die durch das ihnen von Adolf Hitler im Jahr 1934 verliehene Prüfungsmonopol nebst Pflichtmitgliedschaft noch immer dem Führungsanspruch der Nazizeit verhaftet sind, haben vergessen was in einer Genossenschaft zählt. Sie haben unter Ausnutzung ihrer Monopolstellung, den genossenschaftlichen Grundsatz der Solidargemeinschaft aufgelöst und ins Gegenteil verkehrt. Durch deren Streben und Gier nach Einfluss und politischer Geltung, mussten die Volks- und Raiffeisenbanken die genossenschaftliche Zielsetzung - die eigenen Mitglieder maximal zu fördern - aufgeben.

Im Jahr 2001 hatte der maßgeblich daran beteiligte Bundesverband der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken (BVR) im Strategiepapier „Bündelung der Kräfte“ mit der Devise „Ein Markt - eine Bank“ jene Richtung vorgegeben, die für die Zukunft nur große milliardenschwere Genossenschaftsbanken vorsieht. Die Umsetzung dieser Strategie obliegt den vier bestehenden kreditgenossenschaftlichen Verbänden. Welcher Zukunft dabei jede der dem jeweiligen Verband angeschlossene Volks oder Raiffeisenbank entgegensah, wurde auf dem Reißbrett entworfen. Von 2001 - 2020 verloren 984 Volks- und Raiffeisenbanken durch solche Fusionen ihre Existenz und Vermögen. Im Jahr 2021 werden ca. 35 - 40 weitere durch Fusion aufgelöste Volks und Raiffeisenbanken hinzukommen.

Die Gier nach immer mehr bestimmt das Handeln der Funktionäre in den obersten Etagen. BVR und Verbände werden seit Jahrzehnten von Funktionären dominiert, die genossenschaftliche Grundsätze nicht mehr kennen wollen, sondern Eigeninteressen verfolgen. Sie bestimmten, dass Volks- und Raiffeisenbanken Gewinnmaximierung und Rücklagenanhäufung wie Kapitalgesellschaften betreiben und profitieren dabei von den Vorzügen der Rechtsform Genossenschaft.

Dabei machen sie sich die Besonderheit von Genossenschaften zunutze. Denn die Aufgabe einer Genossenschaft ist der Aufgabe anderer Rechtsformen wie z. B. AG oder GmbH eigentlich genau entgegengesetzt.

Während bei AG oder GmbH Gewinnmaximierung zugunsten der gezeichneten Anteile der Aktionäre oder GmbH-Gesellschaft betrieben werden muss, ist es bei der Rechtsform Genossenschaft genau umgekehrt. Dort verbietet sich Gewinnmaximierung weil der einzige Zweck der Genossenschaft die Förderung der eigenen Mitglieder ist. Diese sollen nicht über ihre gezeichneten Anteile gefördert werden, sondern direkt bei ihren Geschäften mit ihrer Genossenschaft (hier ausführlicher).

Da durch die Förderung der Mitglieder in Genossenschaften keine hohen Rücklagen gebildet werden können, hat der Gesetzgeber bewusst eine Beteiligung am Vermögen der Genossenschaft für ausscheidende Mitglieder ausgeschlossen.

Diese Nichtbeteiligung ausscheidender Mitglieder am Vermögen der Genossenschaft machten sich die Verantwortlichen in der Genossenschaftsorganisation zu Nutze. Nach dem Motto "Wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter" wurden die Vorstände der Volks- und Raiffeisenbanken angewiesen, Gewinnmaximierung zu betreiben, mit der Begründung, die Ausweitung des Bankgeschäfts würde dies nötig machen. Die Mitglieder wurden bewusst nicht mehr gefördert. Die laut Ansicht des Bundesverfassungsgerichts zum Schutz der Genossenschaftsmitglieder vorhandenen Genossenschaftsverbände wandelten sich zu reinen Bankenverbänden.

Mit dem Verzicht auf Mitgliederförderung konnte sich das in den Rücklagen steckende Vermögen der Genossenschaftsbanken massiv erhöhen. Mehr als 100 Milliarden Euro quasi "herrenloses" Genossenschaftsvermögen sorgt zwischenzeitlich dafür, dass diese Organisation sich selbst finanzieren und damit auch erheblich Einfluss auf finanz- und wirtschaftspolitische Entscheidungen nehmen kann.

Eine Fusionsvorgabe oder Weisung des jeweiligen Genossenschaftsverbandes wurde (und wird auch heute noch) von dessen Prüfern bei den Banken vor Ort umgesetzt. Vorstände die sich dem Willen des Verbandes nicht beugen, werden mit Hilfe der Bankenaufsicht BAFIN entsorgt. Diese hatte sich bei einem Treffen mit BVR und Verbänden im Jahr 1999 bereit erklärt, bei der Eliminierung unfähiger Geschäftsleiter zu helfen. Eine angebliche Unfähigkeit von Geschäftsleitern wurde vom jeweiligen Verband (der vorher seine Prüfer entsprechend instruierte) der BAFIN angezeigt, die dessen Anschuldigungen ungeprüft übernahm und dafür sorgte, dass der betreffende Vorstand entsorgt wurde. Der Weg für die Fusion war frei.

Auch heute ist es noch nicht wesentlich anders. Im Gegensatz zu früher werden die Vorstände allerdings nicht mehr gleich entsorgt, sondern mit höherem Gehalt und hohen Pensionsansprüchen gelockt und geködert. Gleichgeblieben ist jedoch, dass durch das Prüfungsmonopol der Genossenschaftsverbände, die Vorstände der Volks- und Raiffeisenbanken dem jeweiligen Genossenschaftsverband und dessen Prüfern weiterhin auf Gedeih und Verderb ausgeliefert sind. So muss bei vorgesehenen Verschmelzungen vom zuständigen Verband gegenüber der BAFIN eine Bewertung zur Person des Vorstands darüber abgegeben werden, ob dieser geeignet ist, in der aufnehmenden Bank als weiteres Vorstandsmitglied übernommen zu werden. Die BAFIN wiederum übernimmt ungeprüft die Ausführungen des Verbandes und macht sich diese zu Eigen. Jeder einzelne Vorstand einer Volks-

oder Raiffeisenbank ist deshalb vom Wohlwollen des Verbands abhängig, was ebenfalls dafür spricht, dass der Vorstand eigenes Interesse über das Wohl seiner Genossenschaft und deren Mitglieder stellt. Oft nur gezwungenermaßen. Doch damit wurde von den Verbänden auch sichergestellt, dass der fusionswillige Vorstand die Vorgaben des vom Verband zur Verfügung gestellten Verschmelzungsvertrags nebst -berichts korrekt übernimmt und darauf achtet, dass bei einer Fusion die Mitglieder keine Informationen über Umstände erhalten, die ihre mitgliedschaftlichen Vermögensinteressen bei einer Fusion berühren. Und dass mitgliederfreundlichere Alternativen statt Fusion den Mitgliedern und Vertretern verheimlicht werden.

Das den Genossenschaftsverbänden von den Nationalsozialisten im Jahr 1934 verliehene Prüfungsmonopol nebst Pflichtmitgliedschaft, das bis heute nicht zurückgenommen wurde, sorgt bei den etablierten, dem BVR angeschlossenen Verbänden dafür, dass ihnen vor allem die Vorstände der kleinen und mittleren Genossenschaftsbanken auf Gedeih und Verderb ausgeliefert und von ihnen abhängig sind.

Um diese Abhängigkeit der Verwaltungsorgane der Genossenschaft vom Prüfungsverband zu beenden gibt es zwei Möglichkeiten.

Möglichkeit 1 ist der Wechsel zu einem freien, nicht dem BVR angeschlossenen Genossenschaftsverband, der auch die folgende Möglichkeit 2 nicht grundsätzlich ablehnt

Möglichkeit 2 ist die Umwandlung der Genossenschaft in eine genossenschaftliche Aktiengesellschaft.

igenos e.V. empfiehlt den Mitgliedern und Vertretern der VR meine Bank die zweite Möglichkeit, da damit nicht nur die monopolistische Machtstellung des Genossenschaftsverbands Bayern ausgeschaltet wird, sondern gleichzeitig die Mitglieder uneingeschränkt am Vermögen ihrer eigenen Bank beteiligt werden. Ferner kommt damit die Verschmelzung nicht zustande und die genossenschaftliche Bank bleibt vor Ort auf Dauer als eigenständige Bank und nicht als Zweigniederlassung der VR-Bank Metropolregion Nürnberg eG erhalten.

Vor allem kann jederzeit eine Rückumwandlung in eine Genossenschaft erfolgen. Bei einer Fusion erlischt dagegen die VR meine Bank unwiderruflich. So als hätte es sie und die ehemaligen Banken aus Ulsenheim, Gollhofen, Uffenheim, Markt Bibart, Scheinfeld, Neustadt, Emskirchen, Münchaurach, Neuhof a.d. Zenn und Fürth nie gegeben.

Die Vertreter sind gefragt

Die Vertreterversammlung ist in der genossenschaftlichen Bankenwirtschaft äußerst beliebt. Handelt es sich doch meist um ausgesuchte – oft unkritische - Vertreter, die von der Besonderheit der Rechtsform Genossenschaft wenig Ahnung haben und deswegen noch leichter als eine Generalversammlung der Mitglieder in jede Richtung über den Tisch gezogen werden können. Einzelne Befragungen der Vertreter von Genossenschaftsbanken haben bei igenos e.V. die Erkenntnis bestätigt, dass Vertreter insbesondere über ihre Pflichten als Vertreter der Mitglieder nicht aufgeklärt werden.

Dabei ist die Position eines Vertreters mit sehr viel Verantwortung verbunden. Die gewählten Vertreter der VR meine Bank eG haben die verantwortungsvolle Aufgabe, im Auftrag der Mitglieder deren Interessen als Eigentümer der Genossenschaft in den Vordergrund all Ihrer Entscheidungen zu stellen. Mit Annahme des Vertreteramtes entsteht die Verpflichtung zur gewissenhaften Aufgabenwahrnehmung, insbesondere auch die Pflicht an allen Vertreterversammlungen teilzunehmen, sich umfassend zu informieren um dann ihre Rechte sachkundig auszuüben und dabei ausschließlich die Interessen Ihrer Genossenschaft und der Gesamtheit der Mitglieder der VR meine Bank eG wahrzunehmen.

Um zu verhindern, dass seitens der Bankvorstände und des Genossenschaftsverbands behauptet wird, wir von igenos würden nur die Vertreter verunsichern wollen, geben wir nachstehend Auszüge nicht von uns stammender Ausführungen zu Vertreterpflichten sowie Auszüge aus Kommentaren zu § 43 a Genossenschaftsgesetz bekannt:

„Allgemein zählt zu den Pflichten des Vertreters die ordnungsgemäße Ausübung seines Amtes. Er hat dabei stets das genossenschaftliche Wohl zu beachten. Dem Vertreter obliegt eine allgemeine Mitwirkungspflicht, d.h. er hat an Sitzungen der Vertreterversammlung teilzunehmen und sich sachgemäß an der Tätigkeit der Vertreterversammlung zu beteiligen. Im Zusammenhang damit hat der Vertreter eine Informationspflicht, d.h. er hat sich über die anstehenden Entscheidungen und Entscheidungsgrundlagen sachgerecht zu informieren und sich die für die sachgerechte Entscheidung erforderlichen Kenntnisse anzueignen. Hierbei hat er gleichfalls zu beachten, dass er als Vertreter ausschließlich den Interessen der in der Genossenschaft verbundenen Gesamtheit der Mitglieder verpflichtet ist. Der Vertreter ist somit nicht Interessenvertreter nur derjenigen, die ihn in seinen Wahlbezirk gewählt haben.“ (aus Adlershorst intern, Nr. 86, Juni 2007)“

"In der GV (Vertreterversammlung) darf der Vertreter nicht eigene Interessen zum Maßstab seiner Entscheidungen machen. "(Lang Weidmüller, Genossenschaftsgesetz § 43a Rnr. 9)

"Die Vertreter haften nach den allgemeinen Regeln für Schäden, die der eG aus einer schuldhaften Pflichtverletzung entstehen. Maßstab der anzuwendenden Sorgfalt dürfte (sinngemäß wie bei Vorstand oder Aufsichtsrat) die Sorgfalt eines „ordentlichen und gewissenhaften Vertreters einer eG" sein" (Lang Weidmüller, Genossenschaftsgesetz § 43a RNr. 10)

"Die Annahme des Vertreteramtes verpflichtet den Vertreter zur gewissenhaften Aufgabenwahrnehmung, insbesondere auch möglichst an allen Vertreterversammlungen teilzunehmen und dort seine Rechte sachkundig auszuüben. Verletzt ein Vertreter schuldhaft diese ihm gegenüber der eG bestehenden Pflichten und führt dies zu einem Schaden, so haftet der Vertreter nach den allgemeinen Vorschriften auf Schadenersatz, also nach § 280 BGB oder §§ 823 ff. BGB" (Lang Weidmüller, Genossenschaftsgesetz § 43a RNr. 64).

Der größte Schaden der einer Genossenschaft angetan werden kann, ist die Zustimmung zu einer Existenzbeendigung ohne jegliche Notlage. Der größte Schaden der den Mitgliedern dieser Genossenschaft angetan werden kann ist die Zustimmung zu einem Verschmelzungsvertrag der die Gesamtheit der Mitglieder massiv benachteiligt.

Da ein Vertreter ausschließlich den Interessen der in der Genossenschaft verbundenen Gesamtheit der Mitglieder verpflichtet ist, empfehlen wir daher jeden Vertreter, die Fusion in der vorgeschlagenen Form abzulehnen und Vorstand und Aufsichtsrat aufzufordern, die Vertreterversammlung über mitgliederfreundlichere Alternativen zur Fusion auf Euro und Cent genau aufzuklären. Und insbesondere auch darüber, wie und mit welchen Mitteln die Existenz der VR meine Bank eG als eigenständige, allein ihren bisherigen Eigentümern und Teilhabern verpflichtete Bank erhalten werden kann.

Mit diesen ausführlichen Erkenntnissen kann die Vertreterversammlung anschließend Beschluss darüber fassen, ob sie sich im Interesse der Gesamtheit aller Mitglieder der VR meine Bank eG für eine mitgliederfreundliche Möglichkeit entscheidet oder lieber für eine ersatzlose Übertragung des Vermögens der VR meine Bank eG an die VR-Bank Erlangen-Höchstadt-Herzogenaurach eG nebst unwiderruflicher Auflösung der eigenen, bisher selbständigen Genossenschaft "VR meine Bank eG"



Unser Genossenschaftsgesetz

WILHELM II

WV 23. 18
März 89

**MENSCH
WILHELM**
unsere Bank
soll fusionieren

igenos

Warum verschenkt
unser Vorstand das
Genossenschaftsvermögen?

**Weitere Hintergrundinformationen
zum Thema Genossenschaft**

www.genonachrichten.de

www.geno-bild.de

www.genossenschaftswelt.de

www.foerderauftrag.de

www.wegfrei.de

www.contenta.de

**Ausführliche Informationen zum Thema Fusion
finden Sie auch unter**

www.fusion-nea.de